

„In the same way that we look back on witchcraft today, so will future generations [...] look back on our inability to live with sex as a rationally integrated part of our lives“ (Ollendorf 1966, p. 6)

„Soll er strafen oder schonen Muß er Menschen menschlich sehen“ (Johann Wolfgang von Goethe)

### 3.

## DIE JUGENDSCHUTZTATBESTÄNDE

# 3. DIE JUGENDSCHUTZTATBESTÄNDE

## 3.1 Geschichtliche Entwicklung

### 3.11 Die Zeit vor 1768

#### *(1) Keine Mindestaltersbestimmungen*

Das germanische und das mittelalterliche Strafrecht kannten keine Mindestaltersbestimmungen für sexuelle Beziehungen. Nur vaginaler Geschlechtsverkehr mit unreifen Mädchen wurde als Notzucht behandelt. Es scheint jedoch, daß solche Fälle kaum verhandelt wurden und sich eine entsprechende Gerichtspraxis überhaupt erst im 16. Jahrhundert gebildet hat.<sup>2</sup>

Auch dem kanonischen Recht waren Mindestaltersbestimmungen fremd. Es kannte nur den Tatbestand der „Schändung einer Jungfrau durch Verführung“ („stuprum“), dessen Verwirklichung keine Strafen nach sich zog sondern die Verpflichtung zur Heirat oder zur Ausstattung der Entjungferten (nach Wahl des Mannes; duc aut dota). Hat die Jungfrau jedoch in die „Schändung“ eingewilligt oder hat sie gar selbst verführt, so entfielen selbst diese Verpflichtungen des Täters.<sup>3</sup> Dabei zählte sexueller Verkehr mit unter 7jährigen Mädchen überhaupt nicht als solcher und führte zu keinerlei Rechtsfolgen (z.B. nicht zu dem Ehehindernis der [Verwandschaft durch] Schwägerschaft bei beabsichtigter Ehe mit Verwandten des Mannes).<sup>4</sup>

Die Ehemündigkeit orientierte sich an der individuellen Geschlechtsreife<sup>5</sup> und selbst unreife Kinder konnten unter bestimmten Voraussetzungen heiraten; so etwa wenn sie bereits entsprechend einsichtsfähig waren.<sup>6</sup>

Erst im 16. Jahrhundert bahnte sich eine gewisse Loslösung des Tatbestandes der „Unzucht“ mit unreifen Mädchen vom Notzuchtstatbestand an. Diese Entwicklung nahm ihren Ausgang in Italien, wo die Statuten von Padua (1329) und Vicenza (1425) den Anfang machten und Verkehr mit unreifen Mädchen neben der Notzucht gesondert unter Strafe stellten. Ihnen folgten Soncino (1532), die Aegidianischen Konstitutionen (1544), die Statuten von Camerino (1560) und die Bulle „volens sceleribus“ Papst Pauls IV. (1558). Es waren auch nicht zufällig italienische Rechtsgelehrte, nämlich Julius Clarus (Richter in Mailand) und Jacobus Menochius (Professor in Padua), die durch ihre wissenschaftlichen Werke die spätere Theorie und Praxis in Deutschland maßgeblich beeinflusst haben. Beide stimmten darin überein, daß sexuelle Handlungen von einigem Gewicht, die an unreifen Mädchen vorgenommen werden, strafbar seien. Sie behandelten dieses Delikt - in Anlehnung an die Digestenstelle 48, 19, 38, 3 (de poenis); „Verführung einer geschlechtsunreifen Jungfrau“<sup>7</sup> - als eigenen Tatbestand, betonten dabei aber noch immer die besondere Verbindung zur Notzucht.<sup>8</sup>

Im deutschsprachigen Raum setzte diese Entwicklung erst später ein. Die Constitutio Criminalis Carolina 1532 etwa kannte noch keinen entsprechenden Tatbestand.<sup>9</sup> Erst die Gesetzgebungen der Kurfürsten von Sachsen (1572) und von der Pfalz (1575) erwähnten den Verkehr mit unreifen Mädchen. Kursachsen kannte sogar schon eine feste Altersgrenze von 12 Jahren.<sup>10</sup>

Durch den Kommentar des Leipziger Juristen Carpov wurden dann diese Neuerungen in Deutschland und anderswo allgemein bekannt. Carpov legte allerdings keine bestimmte Altersgrenze fest sondern stellte auf die Geschlechtsreife ab und sah für Verkehr mit unreifen Mädchen (nur) die Strafe der Auspeitschung vor. Er konnte sich auch nicht für eine bestimmte dogmatische Einordnung des Tatbestandes entschließen und behandelte daher den Tatbestand zunächst im Zusammenhang mit der „einfachen Unzucht“ und wiederholte dann die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt über die Notzucht.<sup>11</sup>

In den folgenden hundertfünfzig Jahren blieb die von Carpov offengelassene Frage nach der systematischen Stellung der „Unzucht“ mit unreifen Mädchen (als Fall der Notzucht oder der einfachen „Unzucht“) umstritten. Erst Feuerbach (1805) beendete diese Kontroverse, indem er die verschiedenen Fälle der „Unzucht“ mit abhängigen oder widerstandsunfähigen Frauen (stuprum neque voluntarium neque violentum) unter der deutschen Bezeichnung „unfreiwillige Schwächung“ zu einer besonderen Deliktskategorie zusammenfasste. Diese Systematik setzte sich im folgenden im deutschsprachigen Raum allgemein durch.<sup>12</sup>

Die Entwicklung verlief in den verschiedenen Territorialrechten nicht gleich, es lassen sich aber doch gewisse Tendenzen erkennen, die allen Rechtsordnungen gemein waren.

Es sind dies die Entwicklung

- von der Pönalisierung bloß des Vaginalverkehrs zur Pönalisierung immer weniger intensiver sexueller Handlungen
- vom Merkmal der individuellen Geschlechtsreife zu festen Altersgrenzen
- vom Antrags- zum Offizialdelikt
- vom Schutz nur „ehrbarer“ Mädchen zum Schutz auch „verdorbener“ Mädchen
- von der Pönalisierung (hetero-)sexueller Beziehungen nur mit Mädchen auf auch solche mit Knaben<sup>13</sup>.

In der Zeit von der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches 1804 bis zur Gründung des Deutschen Kaiserreichs 1870 reichten die Mindestaltersgrenzen in den deutschen Staaten von der (individuellen) Geschlechtsreife<sup>14</sup> über 12 Jahre<sup>15</sup> bis zu 14 Jahren.<sup>16</sup> Braunschweig bildete dabei mit seiner Grenze von 15 Jahren eine Ausnahme.<sup>17</sup>

## ***(2) „Einfache Unzucht“***

Generell verboten war bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts die „einfache Unzucht“, also der (heterosexuelle) Verkehr unter Ledigen. Im Mittelalter war dieses Delikt jedoch im Alltag schwer vom Institut der „Konsensehe“ (Eheschließung durch sexuellen Verkehr in Heiratsabsicht) zu trennen.

Der Tatbestand der „einfachen Unzucht“ erlangte so erst mit der Eherechtsreform des Konzils von Trient im Jahre 1563 größere Bedeutung, die einerseits bestimmte, daß eine gültige Eheschließung nur vor dem Priester erfolgen kann, und die andererseits statt der individuellen Geschlechtsreife eine fixe Ehemündigkeitsgrenze von 14 für Knaben und 12 für Mädchen festlegte.<sup>18</sup>

Nun war Verkehr zwischen Unverheirateten auch deutlich als solcher erkenn- und sanktionierbar. Sexuelle Kontakte mit Knaben unter 14 und mit Mädchen unter 12 waren damit immer als „einfache Unzucht“ strafbar, konnten sie nun doch gar keine Ehe mehr eingehen. Im Laufe des 16. Jahrhundert wurde der Tatbestand der „einfachen Unzucht“ dann ins weltliche Strafrecht übernommen (so z.B. in die Reichspolizeiordnung 1548).<sup>19</sup>

### ***(3) Homosexuelle Beziehungen***

Homosexuelle Beziehungen unterstanden anfänglich - ebenso wie die anderen Abweichungen von der christlichen Sexualmoral - allein der kirchlichen Gewalt. Diese brachte im Vergleich zur germanischen Rechtspraxis, die für (bestimmte passive Formen der) Homosexualität die Todesstrafe vorsah, eine massive Milderung mit sich (relativ milde Bußen weiter gemildert durch Redemptions- und Stellvertretungsmöglichkeit).<sup>20</sup>

Erst im 9./10. Jahrhundert verschärfen sich die Strafen gegen homosexuelle Beziehungen wieder. Homosexualität wurde gemeinsam mit Bestialität, der Leichenschändung, dem Verkehr mit Holz- und Steinfiguren und der Selbstbefriedigung als „Widernatürliche Unzucht“ bestraft und mit dem Feuertod belegt. Der Hexenhammer 1487 und die darauffolgende Rechtsentwicklung erklärte die „Sodomie“ überdies zum zentralen Merkmal der Hexerei, was eine entsprechende Intensivierung der Verfolgung homosexueller Beziehungen nach sich zog.<sup>21</sup>

Kinder und Jugendliche wurden dabei nie als Opfer, sondern als Mittäter behandelt, die lediglich wegen ihrer Unmündigkeit mit einer allenfalls geringeren Strafe rechnen konnten. Der erwachsene Partner erlitt dementsprechend die gleiche Strafe, als wenn er mit anderen Erwachsenen verkehrt hätte. Nicht homosexuelle Handlungen mit Kindern, sondern die homosexuelle Betätigung an sich wirkte strafbegründend.<sup>22</sup>

Während die anderen Fälle „widernatürlicher Unzucht“ mit der Zeit entkriminalisiert wurden<sup>23</sup>, blieben Homo- und Bestialität weiter strafbar. Nur Bayern<sup>24</sup>, Württemberg<sup>25</sup>, Braunschweig<sup>26</sup>, Hannover<sup>27</sup> und Baden<sup>28</sup> sowie einige, vorwiegend französischsprachige Kantone der Schweiz<sup>29</sup>, stellten gleichgeschlechtliche Beziehungen (z.T. vorübergehend) straflos.<sup>30</sup>

### ***(4) Autoritätsverhältnisse***

Inzest war in deutschen Landen von jeher als Beischlaf zwischen Verwandten (und teilweise auch zwischen Verschwägerten) generell strafbar.<sup>31</sup>

Der Tatbestand der Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen hingegen war etwa der Constitution Criminalis Carolina 1532 noch völlig fremd. Auch das spätere gemeine Recht kannte den Mißbrauch einer Abhängigen nicht als eigenen Tatbestand sondern qualifizierte ihn als erschwerten Fall des

„stuprum“. Die dahinter stehende Motivation bestand allerdings nicht im Jugendschutz, die Tat war ohne Altersbeschränkung strafbar.<sup>32</sup>

### *(5) Grobes Sexualitätsverständnis*

Ganz allgemein läßt sich erkennen, daß das Recht z.T. bis ins 19. Jahrhundert im wesentlichen nur auf Penetrationen abgestellt hat, und hier wieder vornehmlich auf Vaginal- und Analverkehr.

Das liegt daran, daß nicht penetrierenden sexuellen Handlungen - wie Masturbation, sexuellen Berührungen u.ä. - keine wesentliche Bedeutung zugemessen wurde. Die Menschen sahen darin in den seltensten Fällen „sexuelle“ Handlungen. Der Kampf gegen die Masturbation etwa war eine Erscheinung des 18. (und 19.) Jahrhunderts, und dessen Exponenten hatten größte Probleme, der Bevölkerung die „sexuelle“ Natur masturbatorischer „Entspannung“ nahezubringen. Dieser war das Konzept „Sexualität“ als ein zusammenhängender, von anderen Bereichen losgelöster und eigenständiger Komplex fremd.<sup>33 34</sup>

Der mittelalterliche Mensch verstand unter „wollüstigen“ Handlungen im wesentlichen nur die „groben Formen“ dessen, was wir heute als Sexualität bezeichnen, nämlich die Formen geschlechtlicher („fleischlicher“) Vereinigung.<sup>35</sup> Daß sich die Aufmerksamkeit dabei überwiegend auf Vaginal- und Analverkehr richtete, könnte an der tatsächlich relativ geringen Verbreitung des Oralverkehrs infolge der herrschenden hygienischen Verhältnisse liegen. Den Gründen für dieses andere Verständnis von „Sexualität“ (im Sinne unserer heutigen Sprache) soll hier nicht nachgegangen werden, es dürfte jedoch einerseits mit der generell offeneren Einstellung zu Körperlichkeit<sup>36 37</sup> (auch Nacktheit<sup>38</sup>) und andererseits mit den Lebensumständen jener Zeit zusammenhängen, deren „Grobheit“ zur „Grobheit“ des Verständnisses sexueller Handlungen durchaus in einem spiegelbildlichen Verhältnis stand.<sup>39</sup>

### **3.12 Das thesesianische Strafgesetzbuch 1768**

Die Constitutio Criminalis Theresiana (CCT) ist das erste dem Verfasser bekannte österreichische Strafgesetz, das sexuelle Beziehungen mit Personen unterhalb eines bestimmten Alters verbietet. Sie beschränkte sich bei der Festlegung der Mindestaltersgrenze jedoch auf Vaginalverkehr mit Mädchen. Für andere sexuelle Beziehungen kannte auch die Theresiana keine Mindestaltersbestimmungen.

§ 82 (3) Z. 5 CCT untersagt als „andere schwere Unzuchtsfälle" die „fleischliche Bekennung einer unmündigen Weibsperson auch ohne ihre Widersetzung" und setzt dafür als Strafe „öffentliche Auspeitschung oder eine andere schwere Leibsstrafe" und „Lands- bzw. Landgerichtsverweisung" fest. Nach „Gestalt der Verführung, und nach Maß der Vermessenheit, Gefährde, und verursachten Aergeruß" konnte sogar „am Leben gestraffet werden".

Aus der lateinischen Randbemerkung zu dieser Bestimmung geht hervor, daß mit dem Begriff „unmündige Weibsperson" geschlechtsunreife Mädchen vor dem Erlangen der Pubertät gemeint waren („concupitus [...] con faemina impubere").

Darüberhinaus pönalisierte die Theresiana - mit Ausnahme des heterosexuellen Vaginalverkehrs - alle sexuellen Handlungen ohne Rücksicht auf das Alter der Beteiligten:

### ***(1) „Unkeuschheit wider die Natur" oder „Sodomitische Sünd" (§ 74 CCT)***

Darunter („sodomia, feu luxuria contra naturam") wurden verstanden (a) sexuelle Kontakte mit Tieren und (b) mit „toden Körpern", (c) „Unzucht wider die Ordnung der Natur" „zwischen Personen einerley Geschlechts, als Mann mit Mann, Weib mit Weib, aber auch Weib mit Mann" und (d) „die von jemandem allein begangenen widernatürlichen Unkeuschheiten".

### ***(2) „Blutschande" (§ 75 CCT)***

Zur Blutschande zählte Vaginalverkehr zwischen Personen, die so nahe verwandt oder verschwägert sind, daß sie einander nicht heiraten können.

Die vorgesehenen Strafen:

Gerade Linie => Tod durch Enthauptung mit dem Schwert;

Vaginalverkehr mit Bruder, Schwester, Nichte (nicht mit Neffen!), Onkel, Tante, Stieftochter (nicht aber Stiefsohn), Stiefmutter (nicht aber Stiefvater!), Schwiegermutter (nicht aber Schwiegervater!), Ehefrau des Bruders (nicht aber Ehemann der Schwester!) und mit der Schwester der Ehefrau (nicht Bruder des Ehemannes!) => schwere Leibesstrafe und ewige Verweisung des Landgerichts;

andere Fälle => willkürlich, aber schärfer als „sonst gemeine Vermischungen".

Wurde der Samen nicht eingelassen, so konnte die Strafe gemildert werden.

Folter war zulässig.

### **(3) Bestimmte Autoritätsverhältnisse (§ 82 [3] CCT)**

Vaginalverkehr („auch mit ihrer Einwilligung“) war innerhalb der folgenden Autoritätsverhältnisse strafbar (es waren immer nur Mädchen geschützt):

- Vormund/Pflegetochter
- Wahlvater/Adoptivtochter
- Tauf- oder Firmpate/Tauf- oder Firmkind
- „Lehrmeister“/„zu Unterweisung anvertraute Weibsperson“

Beziehungen innerhalb dieser Verhältnisse waren ohne Rücksicht auf das Alter der Partner strafbar.

Die vorgesehenen Strafen: schwere Leibesstrafe und ewige Verweisung aus dem Lande oder dem Landgericht. „Nach Gestalt der Verführung, und nach Maß der Vermessenheit, Gefährde, und verursachten Aergerniß“ auch die Todesstrafe.

### **(4) „Gemeine Hurerey und andere unziemliche Beywohnungen“ (§ 81 CCT)**

Dazu zählte:

- (a) Vaginalverkehr („fleischliche Vermischung“) zwischen „ledigen Personen“,
- (b) Leben „zweier lediger Personen“ in „stäter unehrlicher Beywohnung“ und
- (c) „Dem unzüchtigen Leben nachhängen und Jedermann zu Willen stehen“ durch eine „ledige Weibsperson“.

Die vorgesehenen Strafen: bis zu empfindlichen Leibesstrafen und Landes- bzw. Landgerichtsverweisung. Diese Höchststrafen konnten bereits beim ersten Mal verhängt werden, wenn Jemand vorsätzlich, und gefährlicher Weise junge Leute zu solchen Lasterleben verführt“.

### ***(5) Strafschärfung bei Verkehr mit „Heiden“***

Alle diese vier Delikte unterlagen massiver Strafverschärfung, wenn sie zwischen Christen und „Juden, Türken oder anderen Ungläubigen“ begangen wurden (§ 82 CCT: „eine besondere Abscheulichkeit“).

### **3.13 Das Josephinische Strafgesetzbuch 1787**

Mit seinem am 13. Jänner 1787 erlassenen Strafgesetzbuch reformierte Joseph II. auch die Sexualstrafgesetzgebung massiv.

Er entkriminalisierte die Masturbation, den Verkehr zwischen Unverheirateten, die „widernatürliche Unzucht“ zwischen Mann und Frau sowie mit „toden Körpern“, die „Blutschande“ und den Verkehr zwischen Christen und „Ungläubigen“.

#### ***(1) Keine Altersgrenzen***

Die Mindestaltersgrenze für vaginalen Verkehr mit „unmündigen“ Mädchen wurde wieder beseitigt. Das Josephinische Strafgesetzbuch kannte keine Altersgrenze für sexuelle Beziehungen.

#### ***(2) Homosexuelle Beziehungen***

Beibehalten wurde hingegen die Strafbarkeit „fleischlichen Vergehens“ „mit einem Viehe oder mit seinem eigenen Geschlechte“ (Zweiter Teil, § 71 Joseph. StGB). Das Delikt war nun nicht mehr den „Criminalverbrechen“ (Erster Teil) sondern den „politischen Verbrechen“ (Zweiter Teil) zugeordnet, der Strafrahmen massiv herabgesetzt (§ 72 i.V.m. 10ff):

(1) bei öffentlichem Ärgernis => öffentliche Züchtigung mit Streichen (Männer: bis zu fünfzig Streiche mit Haselnuß Stöcken auf das Gesäß; Frauen: bis zu dreißig „Karbatschstreiche vom Ochsenzähm oder mit Ruthen“ auf das Gesäß) und öffentliche Arbeit von einem Tag bis zu einem Monat sowie Abschaffung aus dem Ort der Tat.

(2) ansonsten => strengeres Gefängnis (d.h.: Eisen an den Füßen; bloß Bretter zur Liegestatt; keine Besuche ohne Überwachung; kein Getränk außer Wasser; angemessene Arbeit) von einem Tag bis zu einem Monat verschärft durch Fasten (Wasser und Brot) und Züchtigung mit Streichen.

### **(3) „Blutschande“**

Die Strafbarkeit der Blutschande wurde bereits nach neun Monaten per Hofdekret vom 8. November 1787 (No. 744 d. J.G.S.) wieder eingeführt. Strafbar war demnach die „Vermischung [...], die zwischen Personen geschieht, die aus ehelicher oder außerehelicher Geburt in auf- und absteigender Linie sich verwandt sind, die den Vater und die Mutter, oder eines aus beiden gemeinschaftlich haben, oder wo die Vermischung mit Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder der Geschwister geschieht“.<sup>40</sup>

### **3.14 Das Strafgesetz 1803**

Dieses Strafgesetz entkriminalisierte das Ansprechen „auf öffentlicher Straße, um zur Unzucht zu verleiten“ (vgl. Zweiter Teil, 67f, § 69 Josephinisches Strafgesetzbuch 1787), das Gestatten von Unzucht in der eigenen Wohnung (vgl. Zweiter Teil, § 73 Josephinisches Strafgesetzbuch 1787) sowie die „gewerbsmäßige Unzucht“ (sofern kein öffentliches Ärgernis erregt wurde, keine „jungen Leute“ verführt wurden und die Prostitution nicht in Kenntnis einer Geschlechtskrankheit ausgeübt wurde, vgl. § 254 StG), ansonsten hat es das Sexualstrafrecht jedoch wieder verschärft.

Für Vaginalverkehr mit Mädchen wurde eine feste Mindestaltersgrenze von 14 Jahren eingeführt (§ 112 StG). Nach Egger (1816, S. 136) galt diese Grenze für alle sexuellen Handlungen mit Mädchen unter 14, dem Verfasser erscheint jedoch die Angabe Kudlers (1850, S. 367 unten) - auch wegen der Konstruktion des Delikts als Sonderfall der Notzucht - für adäquater.

Als Strafe war schwerer Kerker (nur Wasser als Getränk; Eisen an den Füßen; bloße Bretter als Lager; keine Besuche; § 13 StG) von fünf bis zu zehn Jahren vorgesehen.

Wiedereingeführt wurde der Tatbestand der „Unzucht gegen die Natur“ (§ 113f StGB), der im Gesetz nicht näher definiert wurde.

### ***(1) Homosexuelle Beziehungen***

Wiedereingeführt wurde auch der Tatbestand der „Unzucht gegen die Natur“ (§ 113f StGB), der im Gesetz nicht näher definiert wurde. Dementsprechend subsumierte Egger (1816, S. 137) darunter jede

„Unzucht“ „auf eine solche Weise, welche dem physischen Zwecke der Befriedigung des gedachten Triebes (der Zeugung eines Gleichen) nicht entspricht“.

Das Hofdekret vom 14. August 1824 stellte jedoch klar, daß diese Bestimmung dem 71 des Josephinischen Strafgesetzbuches nachfolgte und unter „Unzucht wider die Natur“ demgemäß nur sexuelle Kontakte mit Tieren und mit Personen des gleichen Geschlechts zu verstehen seien.<sup>41</sup>

Im Gegensatz zum Josephinischen Strafgesetzbuch wurde das Delikt jedoch wieder in das Kriminalrecht übernommen und die Strafe verschärft; der Strafraum reichte nunmehr von sechs Monaten bis zu einem Jahr Kerker (kein Getränk außer Wasser; nur überwachte Besuche; § 12 StG).

## ***(2) „Verführung“ in Autoritätsverhältnissen***

Neu eingeführt wurde der Tatbestand der „Verführung“ (§ 115 StG). Danach war mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bedroht, wer eine „seiner Erziehung oder Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet“. Unter „Unzucht“ wurde gem. „Allerhöchster Entschliebung“ vom 22. Juni 1836 „jede Art geschlechtlichen Mißbrauchs“ verstanden (Herbst 1855, S. 242). Darüberhinaus war strafbar „die Verführung und Entehrung einer Person, unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe“ (§ 251 StG; strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten). Eine Altersgrenze kannten diese beiden Bestimmungen nicht.

## ***(3) Sexuelle Beziehungen mit Diensthöfen und Hausgenossen***

Ebenfalls neu war das Verbot (hetero-)sexueller Beziehungen von Hausgenossen bzw. von „in der Familie dienenden Weibspersonen“ mit minderjährigen (das war: unter 24jährigen) Kindern oder mit anderen zum Haushalt gehörigen minderjährigen Verwandten des Hausherrn oder der Hausfrau (§ 249f StG).

Das Delikt war als Polizeiübertretung ausgestaltet und zeigte interessante Differenzierungen nach dem Geschlecht:

- bei Mädchen machte sich der Hausgenosse nur dann strafbar, wenn er mit dem Mädchen Vaginalverkehr ausführte<sup>42</sup>, eine Verführung zum Verkehr von seiten des Mannes war jedoch nicht erforderlich.<sup>43</sup>

- bei Jungen wurden hingegen alle sexuellen Handlungen erfaßt, es war dabei aber erforderlich, daß die Hausgenossin oder die Dienstinne den Jungen „verführt“ hat. Ging die Initiative nicht von ihr aus, so waren sexuelle Beziehungen nicht strafbar.<sup>44</sup>

Als Strafe war strenger Arrest (leichtes Eisen an den Füßen; als Getränk nur Wasser; nur überwachte Besuche; Arbeit) von einem bis zu drei Monaten vorgesehen.

Strafverfolgung erfolgte bloß auf Verlangen der Eltern, Verwandten oder des Vormunds (§ 250 StG).

#### ***(4) „Größere Unsittlichkeiten“***

„Größere Unsittlichkeiten [die] bloß in dem Inneren der Familien verschlossen bleiben“ mußten „ledig der häuslichen Zucht überlassen seyn“. Sobald jedoch Familien- oder Haushaltsmitglieder die „Hülfe der Obrigkeit“ anriefen<sup>45</sup>, war diese verpflichtet, „zur Abwendung der Unordnung die Hände zu biethen, und nach gehöriger Untersuchung diejenige Bestrafung zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten wird“ (§ 269 StG).

#### ***(5) „Blutschande“***

Die Strafbarkeit der Blutschande wurde in Vaginalverkehr zwischen Verwandten gerader Linie (§ 113 StG<sup>46</sup>) einerseits und „Unzucht“ zwischen Geschwistern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern sowie mit Geschwistern des Ehegatten (§ 246 StG<sup>47</sup>) andererseits aufgeteilt.

Dabei verstand Egger 1817<sup>48</sup> unter „Unzucht“ nur den Beischlaf, Kudler 1850<sup>49</sup> hingegen alle unzüchtigen Handlungen, die nicht Kriminalverbrechen darstellen (wie z.B. homosexuelle Handlungen).

#### ***(6) Keine Mindestaltersbestimmungen für sexuelle Beziehungen mit Jungen***

Mindestaltersbestimmungen für sexuelle Beziehungen mit Jungen kannte das Strafgesetzbuch 1803 nicht.<sup>50</sup>

### **3.15 Das Strafgesetzbuch 1852**<sup>51</sup>

Dieses - bis 1971 in Geltung gestandene - Strafgesetz übernahm nahezu wörtlich die Bestimmungen des StG 1803.

Es wurden nur zwei wesentliche Änderungen vorgenommen:

#### ***(1) Mindestalter 14 Jahre für fast alle sexuellen Beziehungen***

Die Mindestaltersbestimmungen wurden auf (fast) alle sexuellen Beziehungen mit Personen unter 14 Jahren ausgedehnt (§ 127f StG).

Damit waren nun auch heterosexuelle Kontakte mit Jungen strafbar (§ 128 StG). Ausgenommen war dabei jedoch Vaginalverkehr einer Frau mit einem Jungen unter 14. Solcher Verkehr war - ebenso wie die zu seiner Vorbereitung vorgenommenen „unzüchtigen Betastungen“ - nicht strafbar.<sup>52</sup>

Die Strafe für Vaginalverkehr mit Mädchen blieb mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren gleich, für andere sexuelle Kontakte waren ein bis fünf - bei sehr erschwerenden Umständen bis zehn - Jahre schwerer Kerker vorgesehen.

#### ***(2) Homosexuelle Beziehungen***

Die Strafandrohung für homosexuelle Beziehungen (und Kontakte mit Tieren) wurde massiv erhöht, die Mindeststrafe von sechs Monate auf ein Jahr und die Höchststrafe von einem Jahr auf fünf Jahre angehoben, und statt Kerker nunmehr schwerer Kerker angedroht (§ 129f StG).

#### ***(3) „Gröbliches und öffentliches Ärgernis verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit“***

Schließlich wurde der Tatbestand „Gröbliches und öffentliches Ärgernis verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit“ (§ 516 StG) geschaffen, der denjenigen unter Strafe stellte, der „die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Ärgernis erregende Art verletzt“. Da die Rechtsprechung weder verlangte, daß ein Ärgernis wirklich erregt wurde (es genügte eine zur Erregung von Ärgernis konkret geeignete Begehungsweise) noch daß das Ärgernis durch die

Handlung selbst entstanden ist (die Erregung von Ärgernis durch nachträgliches Bekanntwerden der Tat genügte), entfaltete die Bestimmung eine weitgehende Auffangfunktion für alle (potentiell ärgerniserregenden) Sexualkontakte, die nicht von den anderen Bestimmungen erfaßt waren. Daß die Rechtsprechung auf Täterseite das Bewußtsein erforderte, daß die Handlung zur öffentlichen Kenntnis gelangen könnte, dürfte diese Auffangfunktion nicht entscheidend eingeschränkt haben. Weder das StG 1803 (dessen ähnlich lautender § 245 lediglich als „Einleitende Bemerkungen“ zu den nachfolgenden Artikeln verstanden wurde [vgl. Egger 1817, S. 171, nm. 13 zu § 245; Kudler 1850, S. 351/Anm. 1] noch die Josephina (vgl. insb. dessen Zweiter Teil, § 67) oder die Theresiana kannten einen entsprechenden Tatbestand.

#### ***(4) „Blutschande“, Autoritätsverhältnisse und größere Unsittlichkeiten***

Die Delikte der Blutschande (§ 131<sup>53</sup> und § 501 StG<sup>54</sup>) und der „Verführung“ von zur Aufsicht, zur Erziehung oder zum Unterricht anvertrauten Personen (§ 132 StG), das Verbot (bestimmter) sexueller Beziehungen von Hausgenossen bzw. einer dienenden Frau mit minderjährigen<sup>55</sup> Verwandten der Hausherrn (§ 504f StG) und die Generalklausel für „größere Unsittlichkeiten im Innern der Familien“ (§ 525 StG) erfuhren keine Änderung.

#### ***(5) Strafbarkeit des Konkubinats***

Obwohl nicht ausdrücklich verboten, wurde die außereheliche Lebensgemeinschaft („Konkubinat“) in Österreich als gesetzwidrig angesehen. Deshalb konnten die Lebensgefährten auf Grund der Verordnung vom 30. September 1857 (RGBl. Nr. 198) bestraft werden (so Schneider 1965, S. 174, unter Berufung auf Lienbacher, Polizeistrafrecht 1873, S. 94). Diese Verordnung setzte die Strafen für jene Handlungen oder Unterlassungen fest, die durch Gesetz oder Verordnung „als gesetzwidrig erklärt sind, ohne daß in den darüber erlassenen Vorschriften eine bestimmte Strafe dagegen verhängt erscheint“. Solche Handlungen (oder Unterlassungen) wurden mit Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet. Bei Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrlingen und Tagelöhnern konnte anstatt der Arreststrafe oder auch zur Verschärfung derselben (nichtöffentliche) körperliche Züchtigung verhängt werden. Diese Züchtigung bestand in maximal 20 Stockstreichen, bei Jünglingen unter 18 Jahren und bei Frauen jedoch in Ruthenstreichen.

Da das Konkubinat als „gesetzwidrige“ Handlung dieser Verordnung unterstellt wurde, ohne daß sie ausdrücklich durch Gesetz oder Verordnung verboten worden wäre, erscheint es dem Verfasser

denkbar, daß nicht nur das Zusammenleben sondern generell sexuelle Kontakte zwischen Unverheirateten („einfache Unzucht“, „Hurerey“ oder „fornicationes simplices“) nach dieser Verordnung bestraft werden konnten. Er hat für diese Vermutung jedoch keine Belege.

Die Rechtsprechung zur Strafbarkeit des Konkubinats dürfte jedoch nicht einheitlich gewesen sein. So entschied die oberste politische Behörde bereits im Jahre 1828 „über einen Recurs zweier Personen, die ohne verehelicht zu seyn, so wie Eheleute zusammengelebt, allein kein ärgerliches Aufsehen erregt hatten, und deren eigentliches Verhältnis der Nachbarschaft größtentheils unbekannt geblieben war, daß dieses Verhältnis gar nicht als polizeilich strafbar angesehen werden könne, indem sittenwidrige Handlungen nur dann und in so fern in die Classe der Polizei-Vergehen gehören, wenn sie durch die Erregung eines öffentlichen Ärgernisses nachtheilige Folgen in öffentlicher Beziehung nach sich ziehen“ (Kudler 1850, S. 350/Anm. 1).

Die Verordnung vom 30. September 1857 wurde 1925 aufgehoben (Art. III (2) Z. 10 EGVG). Seither ist die „wilde Ehe“ in Österreich nicht mehr strafbar.

### **3.16 Strafgesetznovelle 1953**

Das Delikt der „Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten“ (§ 505 StG) wurde 1953 ersatzlos gestrichen; das entsprechende Verbot des Beischlafs zwischen einem Hausgenossen und minderjährigen weiblichen Verwandten der Hausherren (§ 504 StG) jedoch beibehalten.

### **3.17 Strafgesetznovelle 1971**

Durch die Kleine Strafrechtreform im Jahre 1971 erfolgte die Entkriminalisierung lesbischer Beziehungen zwischen Frauen über 14 Jahren und die Entkriminalisierung männlicher homosexueller Beziehungen, sofern beide Männer entweder über 18 Jahren oder beide Männer zwischen 14 und 18 Jahren alt waren (§ 129f StG neu). Damit galt (und gilt heute noch) für heterosexuelle und lesbische Beziehungen eine Mindestaltersgrenze von 14 Jahren, für sexuelle Beziehungen unter Männern hingegen zusätzlich zur Grenze von 14 auch eine besondere, erhöhte Grenze von 18 Jahren. Neu eingeführt wurden die Tatbestände der „Gewerbsmäßigen gleichgeschlechtlichen Unzucht“ (§ 500a StG), „Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts oder mit Tieren“ (d.i. öffentliches Auffordern oder „in einer Art gutheiß[en], die geeignet ist, solche Unzuchtshandlungen nahezulegen“; § 517 StG, Strafe: bis 6 Monate Haft) sowie „Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“ (§ 518 StG, Strafe: bis 6 Monate Haft) geschaffen.

Aber auch homosexuelle Beziehungen, die nach diesen neuen Bestimmungen nicht mehr strafbar waren (etwa zwischen Frauen über 14 Jahren, zwischen 14 und 18jährigen Jungen oder zwischen über 18jährigen Männern), konnten weiterhin nach § 516 StG (vgl. oben) verfolgt werden (so ausdrücklich und zustimmend Justizausschuß 1971, S. 3). Diese Strafdrohung traf insbesondere, aber nicht nur, die sog. Exklusivklubs.

(vgl. zum StG 1852 und seinen Novellen: Kaiserliches Patent 1852; Herbst 1855; Löffler & Lorenz 1908; Altmann 1911; Altmann & Jacob 1927; Altmann & Jacob 1928; Pichler-Drexler & Allinger-Esollich 1941; Hoyer 1944; Tlapek 1951; Kaniak 1956; Kaniak 1960; Foregger & Serini 1966; Kaniak 1969; Reissig 1971)

### **3.18 Strafgesetzbuch 1975**

Dieses heute noch gültige Strafgesetz brachte die folgenden Änderungen mit sich:

(1) Die Mindestaltersgrenze von 14 Jahren wurde nun auch auf Vaginalverkehr einer Frau mit einem unter 14jährigen Jungen ausgedehnt (§ 206 StGB). Für Vaginalverkehr mit Personen unter 14 wurde ein Strafraum von 1 bis 10 Jahre festgelegt (§ 206 StGB), für andere sexuelle Handlungen ein Rahmen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren (§ 207 StGB).

(2) Unter Strafe gestellt wurde nun auch das Verleiten von unter 14jährigen zur Masturbation (§ 207 StGB).

(3) Der Tatbestand der „Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen“ wurde gestrichen.

(4) Ein neuer Tatbestand des „Mißbrauch(s) eines Autoritätsverhältnisses“ wurde geschaffen, der sexuelle Beziehungen mit Minderjährigen (d.i. unter 19jährigen) innerhalb bestimmter Autoritätsverhältnisse (siehe unten IV) unter Strafe stellt. In den meisten Fällen ist dabei die Ausnutzung des Autoritätsverhältnisses erforderlich.

(5) Neu erfaßt wurden nun auch sexuelle Handlungen vor unter 14jährigen sowie solche Handlungen vor 14 bis unter 19jährigen (seit JGG 1988: 14 bis unter 16jährigen) innerhalb bestimmter Autoritätsverhältnisse (siehe unten IV).

(6) Homosexuelle Beziehungen zwischen über 14jährigen Frauen, zwischen 14 bis unter 18jährigen Jungen und zwischen über 18jährigen Männern wurden nun endgültig entkriminalisiert. Das StGB 1975 enthielt keinen dem § 516 StG (vgl. vorhin) vergleichbaren Tatbestand mehr. Die §§ 129, 500a, 517, 518 StG wurden zu §§ 209, 210, 220, 221 StGB.

(7) Die Strafbarkeit des Inzests wurde auf Vaginalverkehr zwischen Verwandten gerader Linie und zwischen Geschwistern eingeschränkt (siehe unten V).

### **3.19 Strafrechtsnovelle 1988**

Im Jahre 1988 (JGG 1988) erfolgte die Anhebung des Strafmündigkeitsalters von 18 auf 19 Jahre bei Verstößen gegen das höhere Mindestalter für homosexuelle Beziehungen unter Männern von 18 Jahren (§ 209 StGB).

Gleichzeitig wurde die Altersgrenze für sexuelle Handlungen vor Jugendlichen in Autoritätsverhältnissen von 18 auf 16 Jahre gesenkt (§ 208 Alt. 2 StGB).

1989 wurde § 210 StGB gestrichen (BGBl. 243/1989), und in den Bestimmungen über sexuelle Gewalt (BGBl. 242/1989) Homosexualität und Heterosexualität gleichgestellt (Trennlinie seither nicht mehr Vaginalverkehr / andere Handlungen sondern geschlechtsverkehrsähnliche / andere Handlungen, §§ 201-203 StGB).

### **Zusammenfassung Kap. 3.1**

Spezielle Jugendschutzbestimmungen im Sexuellen, insbesondere Mindestaltersgrenzen, sind eine Erscheinung der letzten 200 Jahre.

Davor wurde Vaginalverkehr mit Mädchen als Notzucht bestraft. Andere sexuelle Kontakte mit unreifen Mädchen sowie Kontakte mit unreifen Knaben erfaßte das Strafrecht hingegen nicht. Ebenso wenig intime Beziehungen mit geschlechtsreifen Personen, die ja bereits ehemündig waren.

Diese Kontakte konnten nur über die Tatbestände der sogenannten „widernatürlichen Unzucht“ (Analverkehr und z.T. auch andere nichtvaginale sexuelle Penetrationen) und der „einfachen Unzucht“ (Vaginalverkehr zwischen Unverheirateten) erfaßt werden. Dabei verfiel allerdings auch der kindliche bzw. jugendliche Partner der Strafsanktion. Geschützt sollte durch diese Tatbestände nicht der junge Mensch werden, sondern allein die göttliche und öffentliche Ordnung. Diese verletzen aber beide Partner gleichermaßen.

Die historische Entwicklung führte in der Neuzeit schließlich zur immer weiteren Ausdehnung der Strafbarkeit sexueller Beziehungen mit jungen Menschen.<sup>56</sup>

Der erste Schritt bestand in der Ausgliederung des Tatbestandes „Beischlaf mit unreifen Mädchen“ aus der Notzucht (erstmalig in der Theresiana 1768; bleibend aber erst im StG 1803).

Dann folgte die Festlegung fester Altersgrenzen (erstmalig im StG 1803 [14 Jahre]), die Ausdehnung der Tatbestände auf „andere sexuelle Handlungen“ (erst mit dem StG 1852) und auf sexuelle Kontakte mit Knaben (mit dem StG 1852; für Vaginalverkehr sogar erst mit dem StGB 1975) sowie auf sexuelle Handlungen vor Kindern und Jugendlichen und Verleitung zur Masturbation (beides erst mit dem StGB 1975).

Homosexuelle Beziehungen waren bis 1971 ohne Altersbeschränkung generell strafbar. Seit der Reform 1971 liegt das Mindestalter für lesbische Beziehungen bei 14, für männliche homosexuelle Beziehungen hingegen bei 18 Jahren. 14 bis unter 18jährige Jungen wurden von nun an nicht mehr als Mittäter sondern als schützenswerte Opfer angesehen.

Schon die Theresiana 1768 und die nachfolgenden Strafgesetzbücher pönalisierte gewisse sexuelle Beziehungen in gewissen Autoritätsverhältnissen. Diese Delikte waren aber nicht als Jugendschutztatbestände ausgestaltet, kannten sie doch keine Altersgrenze. Eine solche wurde erst mit dem StGB 1975 eingeführt (19 Jahre).

## **3.2 Die geltenden Jugendschutztatbestände**

### **3.2.1 Mindestaltersgrenze 14 Jahre (§ 206f, 208 1. Alt. StGB)**

#### **(1) Sexuelle Beziehungen mit Personen unter 14 Jahren sowie Verleitung von Personen unter 14 Jahren zur Masturbation**

##### **(a) Text**

##### **§ 206 StGB „Beischlaf mit Unmündigen“**

(1) Wer mit einer unmündigen Person den außerehelichen Beischlaf unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

Das Delikt ist als Versuchsdelikt ausgestaltet. Das „Unternehmen“ des Beischlafes wird bereits dann vollendet, wenn Penis und Vagina in Vereinigungsabsicht in Kontakt miteinander gebracht werden.<sup>57</sup>

## **§ 207 StGB „Unzucht mit Unmündigen“**

(1) Wer eine unmündige Person auf andere Weise als durch Beischlaf zur Unzucht mißbraucht oder zu einer unzüchtigen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich, oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet eine unzüchtige Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

(3) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als zwei Jahre und ist keine der Folgen des Abs. 2 eingetreten, so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.

Unmündige sind Personen unter 14 Jahren (§ 74 StGB).

Irrtum über das Alter schließt die Strafbarkeit aus (§ 7 StGB).

### **(b) Versuch**

Bereits der Versuch ist strafbar (§ 15 StGB).

### **(c) Rechtsprechung**

Die Pönalisierung sexueller Kontakte mit Personen unter 14 Jahren erfolgt „ohne Rücksicht auf die konkrete körperliche oder geistige Sexualreife“<sup>58</sup>. „Schutzobjekt“ ist auch ein „sittlich verdorbenes“ Kind<sup>59</sup>, dem es darauf ankommt, den Partner sexuell zu reizen<sup>60</sup>.

Eine konkrete körperliche oder seelische Gefährdung oder Schädigung des Kindes ist nicht Voraussetzung der Strafbarkeit.<sup>61</sup>

„Unter Unzucht und unzüchtigen Handlungen im Sinne des § 207 StGB sind [...] nach ständiger Judikatur (z.B. EvBl 1976/205 uam) Berührungen entweder unmittelbar oder über (hautnahen) Kleidern oder auch mittels eines Werkzeuges von gewisser Intensität, somit unter Ausschluß bloß

flüchtiger oder oberflächlicher Berührungen, am Geschlechtsteil eines der beiden Partner oder an der entwickelten weiblichen Brust des Opfers [zu verstehen] [...] [A]uch bei sexueller Motivation [sind] äußerlich nicht geschlechtsbezogene Handlungen, wie Betastungen des Bauches, des Gesäßes (EvBl 1961/348 [...]), auch der Oberschenkel, soweit darin nicht der Versuch auf weitergehende sexuelle Handlungen zu erblicken ist, und überhaupt erogener Körperstellen, die nicht physiologisch der Geschlechtssphäre angehören, auch Zungenküsse (EvBl 1976/205), nicht zur Unzucht zählen. Dieser Begriff ist weit enger als gesellschaftliche Ungehörigkeit oder Anstößigkeit oder sadistisches Verhalten<sup>62</sup>.

Systemwidrig erscheint somit die Entscheidung, wonach das Betrachten und Photographieren eines neunjährigen Mädchens in vom Täter veranlassten sexualbezogenen Stellungen als Mißbrauch zur Unzucht qualifiziert wurde, weil die Tathandlung „unter Bedachtnahme auf den unmißverständlichen Schutzzweck<sup>63</sup>“ der Strafbestimmung „eine die Bedeutung mancher unmittelbarer Körperkontakte (wie etwa des Berührens am Geschlechtsteil über der Kleidung), sogar übertreffende aktive unzüchtige Beziehung zwischen Täter und Opfer herstell[e]“.<sup>64</sup>

#### **(d) Beitrags- und Bestimmungstäterschaft**

Da die Strafmündigkeit erst mit 14 Jahren einsetzt<sup>65</sup>, können die Unmündigen selbst nie nach diesen Bestimmungen strafbar sein.

Nehmen zwei Unmündige miteinander sexuelle Kontakte auf, so können sie zwar nicht bestraft werden, die Tat verwirklicht aber dennoch einen Tatbestand nach den § 206 oder § 207 StGB, und sie ist auch rechtswidrig.

Aus diesem Grund sind Personen strafbar, die Unmündige zu solchen Kontakten bestimmen oder in anderer Weise dazu beitragen (§ 12 StGB). Der persönliche Strafausschließungsgrund der Strafunmündigkeit kommt ihnen nicht zugute.<sup>66</sup>

Strafbar können daher Eltern sein, die sexuelle Kontakte etwa zwischen ihrer 13jährigen Tochter und deren Freund in ihrem Haus dulden oder dies - statt eines Platzes im Freien etwa - ausdrücklich empfehlen, oder auch Ärzte, die unter 14jährigen Kontrazeptiva zugänglich machen und dadurch die Wahrscheinlichkeit sexueller Kontakte erhöhen.<sup>67</sup>

#### **(e) Verjährung**

Vaginalverkehr mit Personen unter 14 Jahren verjährt nach zehn Jahren, andere sexuelle Kontakte nach fünf Jahren (§ 57 StGB).

**(f) Verfolgung**

**(aa) Intensität**

	bekanntgewordene Fälle <sup>68</sup>	ermittelte Tatverdächtige <sup>69</sup>	Verurteilte <sup>70</sup>
1975	712	598 (1,4%) <sup>71</sup>	300 (2,7%) <sup>72</sup>
1976	757	561 (1,8%)	307 (0,3%)
1977	749	570 (1,8%)	313 (2,6%)
1978	566	414 (2,4%)	255 (2,7%)
1979	550	430 (4,4%)	259 (3,5%)
1980	539	358 (2,2%)	195 (3,1%)
1981	575	427(1,2%)	235 (1,7%)
1982	436	321 (1,9%)	190 (4,2%)
1983	390	289 (1,0%)	172 (1,7%)
1984	429	340(2,1%)	168 (2,4%)
1985	474	321 (2,2%)	170 (–)
1986	555	395 (2,3%)	221 (2,7%)
1987	438	281 (1,0%)	181 (4,4%)
1988	393	266 (1,9%)	168 (1,2%)
1989	390	293 (3,1%)	143 (1,4%)
1990	388	265 (0,4%)	166 (2,4%)
1991	379	285 (1,1%)	150 (2,0%)
1992	496	361 (3,0%)	193 (4,1%)
1993	514	377	215

**(aa) Intensität**

	bekanntgewordene Fälle <sup>68</sup>	Ermittelte Tatverdächtige <sup>69</sup>	Verurteilte <sup>70</sup>
1975	712	598 (1,4%) <sup>71</sup>	300 (2,7%) <sup>72</sup>
1976	757	561 (1,8%)	307 (0,3%)

1977	749	570 (1,8%)	313 (2,6%)
1978	566	414 (2,4%)	255 (2,7%)
1979	550	430 (4,4%)	259 (3,5%)
1980	539	358 (2,2%)	195 (3,1%)
1981	575	427 (1,2%)	235 (1,7%)
1982	436	321 (1,9%)	190 (4,2%)
1983	390	289 (1,0%)	172 (1,7%)
1984	429	340 (2,1%)	168 (2,4%)
1985	474	321 (2,2%)	170 (–)
1986	555	395 (2,3%)	221 (2,7%)
1987	438	281 (1,0%)	181 (4,4%)
1988	393	266 (1,9%)	168 (1,2%)
1989	390	293 (3,1%)	143 (1,4%)
1990	388	265 (0,4%)	166 (2,4%)
1991	379	285 (1,1%)	150 (2,0%)
1992	496	361 (3,0%)	193 (4,1%)
1993	514	377	215

Die Anzeigen und Verurteilungen waren in den achtziger Jahren weitgehend stabil, wenn auch auf niedrigerem Niveau als in den siebziger Jahren. Seit Anfang der neunziger Jahre steigt die Zahl der Anzeigen und Verurteilungen wieder.

**(bb) Anzahl, Alter und Geschlecht der Kinder und Jugendlichen**

	Gesamtzahl	0-5	6-9	10-13
1986	559 (81,2%) <sup>73</sup>	9,7%	24,2%	66,2%
1987	471 (69,9%)	7,0%	29,5%	63,5%
1988	406 (79,8%)	8,4%	27,6%	64,0%
1989	439 (80,0%)	10,0%	30,3%	60,7%
1990	419 (75,7%)	7,4%	35,6%	57,0%
1991	416 (79,1%)	11,8%	30,5%	57,7%
1992	516 (77,1%)	11,4%	26,6%	62,0%

Der typische unmündige Partner bei Verstößen gegen die Mindestaltersgrenze von 14 Jahren ist weiblich und zwischen 10 und 13 Jahren alt. Mädchen unter 10 sind weniger oft betroffen und Jungen sowie Kinder unter 6 Jahren die Ausnahme.

**(cc) Alter der angezeigten Personen**

Angegeben wird im folgenden die besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) für jede Altersgruppe. Sie gibt an, wie viele ermittelte Tatverdächtige auf je 100 000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen, und ist damit aussagekräftiger als die absoluten Zahlen, die nicht auf den Anteil einer Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung Bezug nehmen und damit das Bild verzerren.

	10-13	14-15	16-17	18-19	20-24	25-39	40 und älter
1986	3	24	21	12	6	6	3
1987	1	10	13	8	6	5	3
1988	1	9	19	9	4	4	3
1989	1	14	13	6	4	6	3
1990	1	13	11	6	4	5	3
1991	1	11	12	5	4	5	3
1992	-	11	8	9	8	7	4

Der typische Angezeigte ist somit zwischen 14 und 17 Jahre alt. Erwachsene Tatverdächtige sind im Vergleich zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung unterrepräsentiert.<sup>74</sup>

In nicht unbeträchtlichem Maß werden sogar Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren selbst der Staatsanwaltschaft als Tatverdächtige mitgeteilt.

**(dd) Die verhängten Strafen**

	Anteil der	
	Freiheitsstrafen <sup>75</sup>	unbedingten Freiheitsstrafen <sup>76</sup>
1975	89,7%	24,0%
1976	84,0%	24,1%
1977	93,9%	28,8%
1978	90,6%	22,7%
1979	85,7%	33,2%
1980	91,3%	30,8%
1981	88,9%	23,8%
1982	91,1%	25,8%
1983	92,4%	32,6%
1984		
1985	92,9%	28,8%
1986	88,7%	31,2%
1987	91,7%	29,3%
1988	88,7%	26,8%
1989	94,4%	32,3%
1990	92,7%	22,3%
1991	94,0%	31,3%
1992	92,2%	23,8%

**(dd) Die verhängten Strafen**

	Anteil der	
	Freiheitsstrafen <sup>75</sup>	Unbedingten Freiheitsstrafen <sup>76</sup>
1975	89,7%	24,0%
1976	84,0%	24,1%
1977	93,9%	28,8%
1978	90,6%	22,7%
1979	85,7%	33,2%
1980	91,3%	30,8%
1981	88,9%	23,8%
1982	91,1%	25,8%
1983	92,4%	32,6%
1984		

1985	92,9%	28,8%
1986	88,7%	31,2%
1987	91,7%	29,3%
1988	88,7%	26,8%
1989	94,4%	32,3%
1990	92,7%	22,3%
1991	94,0%	31,3%
1992	92,2%	23,8%

### Höhe der verhängten Freiheitsstrafen über

	bis 1M.	1-3M.	3-6M.	6-12M.	1-3J.	3-5J.	5J.	TB <sup>77</sup>
1975	3,7%	11,9%	23,8%	44,2%	15,2%	1,1%	0,4%	
1976	0,8%	9,7%	20,5%	49,2%	18,2%	1,6%	--	
1977	1,0%	6,8%	18,0%	47,0%	25,2%	2,0%		
1978	1,7%	10,0%	18,2%	44,6%	20,4%	3,5%	1,7%	
1979	1,4%	7,7%	17,1%	37,8%	32,9%	2,7%	0,5%	
1980	1,7%	9,6%	17,4%	43,8%	24,7%	2,3%	0,6%	
1981	1,9%	10,5%	16,7%	48,3%	19,6%	2,4%	0,5%	
1982	0,6%	13,3%	16,2%	45,1%	23,1%	1,2%	0,6%	
1983	1,3%	6,3%	22,0%	43,4%	23,9%	1,3%	0,6%	
1984								
1985	0,6%	5,1%	17,1%	47,5%	28,5%	1,3%	--	
1986	1,5%	4,6%	12,3%	47,5%	29,6%	4,1%	0,5%	
1987	0,6%	5,4%	21,1%	40,4%	27,1%	4,8%	0,6%	
1988	3,4%	6,0%	18,8%	37,6%	20,1%	4,7%		9,4%
1989	—	7,4%	14,1%	29,6%	23,7%	5,2%	1,5%	18,5%
1990		4,5%	14,9%	28,6%	23,4%	3,3%	0,7%	24,7%
1991	0,7%	4,3%	12,8%	31,2%	24,1%	5,0%	0,7%	21,3%
1992	0,6%	4,5%	10,1%	31,5%	26,4%	4,5%	1,1%	21,4%

Die verhängten Strafen sind beträchtlich. Etwa 90% davon bestehen in Freiheitsstrafen, 25 bis 30% unbedingt.

Das Strafraumen wird durchaus ausgeschöpft; der Schwerpunkt liegt bei 3 Monaten bis zu 3 Jahren. Von der Möglichkeit der außerordentlichen Strafilderung (41 StGB) wird Gebrauch gemacht, wengleich auch in den letzten Jahren etwas weniger; insbesondere Freiheitsstrafen unter 3 Monaten werden weniger oft verhängt.

## **(2) Sexuelle Handlungen vor Personen unter 14 Jahren**

### **(a) Text**

#### **§ 208 StGB**

Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Personen unter sechzehn Jahren zu gefährden, vor einer unmündigen Person ... [siehe 3.23] vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, es sei denn, daß nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der unmündigen ... [siehe 3.23] Person ausgeschlossen ist.

Unmündige sind Personen unter 14 Jahren (§ 74 StGB).

Irrtum über das Alter schließt die Strafbarkeit aus (§ 7 StGB).

Die Tat ist nicht strafbar, wenn (a) die Schuld des Täters gering ist, (b) die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat oder, sofern sich der Täter zumindest ernstlich darum bemüht hat, die Folgen der Tat im wesentlichen beseitigt, gutgemacht oder sonst ausgeglichen worden sind und (c) eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken (§ 42 StGB).

### **(b) Versuch**

Bereits der Versuch ist strafbar (§ 15 StGB).

### **(c) Rechtsprechung**

Sexuelle Handlungen vor Kindern im Privaten werden - neben anderen Handlungen - unter diese Bestimmung subsumiert.<sup>78</sup>

Der Tatbestand findet jedoch dort seine Grenze, wo das Kind oder der Jugendliche an den Handlungen „aktiv oder passiv mitwirkt“<sup>79</sup>. „Wird die Handlung nicht v o r, sondern (am oder) m i t dem Schutzobjekt (dh. unter dessen unmittelbarer körperlicher Beteiligung) begangen, scheidet § 208 StGB aus (vgl. Leukauf-Steininger aaO 208 RN 1 und 7; Pallin im Wiener Kommentar § 208 Rdz. 5; ÖJZ-LSK 1978/280)“<sup>80</sup>.

Daher ist ein Mann, der einem Kind lediglich Überhose und Strumpfhose auszieht und es auffordert, ihm sein Geschlechtsteil zu zeigen, nicht nach 208 StGB strafbar. Die Handlung wird nicht vor dem Kind sondern unter dessen Beteiligung vorgenommen.<sup>81</sup>

Zur Frage des Gefährdungsausschlusses: „Bei Kindern, die sich am Ende der Vorschulperiode und am Beginn des rapiden körperlichen wie geistig-seelischen Reifungsprozesses befinden und daher besonders prägar sind, ist eine Gefährdung der sittlichen, seelischen oder gesundheitlichen Entwicklung durch wahrgenommene exhibitionistische Vorgänge nicht ausgeschlossen“<sup>82</sup>.

#### **(d) Verjährung**

Die Tat verjährt nach drei Jahren (§ 57 StGB).

#### **(e) Verfolgung**

Die Kriminalstatistik weist nur die Verurteilungen und auch diese nur nach allen Tatbestandsalternativen des § 208 StGB gesamt aus. Die folgenden Angaben schließen somit die Verurteilungen (bzw. die Verurteilten) wegen sexueller Kontakte vor 14 bis unter 16jährigen Jugendlichen in Autoritätsverhältnissen (siehe unten 3.23) mit ein.

#### **(aa) Intensität**

##### **Verurteilte**<sup>83</sup>

1975	38 (--) <sup>84</sup>
1976	79 (1,3%)
1977	85 (--)

1978	48 (--)
1979	65 (--)
1980	68 (2,9%)
1981	54 (1,9%)
1982	41 (--)
1983	51 (--)
1984	46 (--)
1985	59 (--)
1986	42 (--)
1987	55 (1,8%)
1988	30 (--)
1989	57 (1,8%)
1990	57 (--)
1991	42 (--)
1992	48 (2,1%)
1993	50

Die Verurteilungen sind im wesentlichen stabil; ein besonderer Trend läßt sich nicht erkennen.

Interessant ist, daß die Verurteilungen nach der Senkung der Altersgrenze für sexuelle Handlungen vor Jugendlichen in Autoritätsverhältnissen von 18 auf 16 Jahre im Jahre 1987 nicht gesunken sind. Dies läßt darauf schließen, daß auch vorher nahezu ausschließlich Fälle mit Jugendlichen unter 16 Jahren erfaßt worden sind.

### **(bb) Alter der verurteilten Personen**

Angegeben wird im folgenden, wie viele Verurteilte einer Altersgruppe auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen, und ist damit aussagekräftiger als die absoluten Zahlen, die nicht auf den Anteil einer Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung Bezug nehmen und damit das Bild verzerren.

	10-13	14-15	16-17	18-19	20-24	25-39	40 und älter
1986				0,4	1,2	1,3	0,4
1987			0,8	0,4	1,5	1,5	0,5
1988		--		--	0,6	0,9	0,3
1989			0,5	0,4	1,4	1,8	0,5
1990	--		--	2,2	1,2	1,3	0,6
1991	--		--	0,9	1,1	1,1	0,4
1992			--	1,8	1,1	1,0	0,6

Der typische Verurteilte ist somit zwischen 20 und 39 Jahre alt. Personen unter 20 Jahren sowie vor allem Personen von 40 Jahren oder älter sind im Vergleich zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung unterrepräsentiert.

**(cc) Die verhängten Strafen**

	Anteil der	
	Freiheitsstrafen <sup>85</sup>	unbedingten Freiheitsstrafen <sup>86</sup>
1975	42,1%	21,1%
1976	53,2%	27,8%
1977	60,0%	27,1%
1978	64,6%	29,2%
1979	47,7%	18,5%
1980	60,3%	25,0%
1981	46,3%	16,7%
1982	56,1%	14,6%
1983	54,9%	13,7%
1984	73,9%	30,4%
1985	62,7%	15,3%
1986	73,8%	19,1%
1987	60,0%	23,6%
1988	66,7%	10,0%
1989	54,4%	15,8%
1990	63,2%	17,6%
1991	73,8%	19,1%
1992	56,3%	18,8%

**Höhe der verhängten Freiheitsstrafen über**

	bis 1M.	1-3M.	3-6M.	6-12M.	1-3J.	TB <sup>87</sup>
1975	12,5%	56,3%	25%	6,3%		

1976	7,1%	33,3%	45,2%	11,9%	2,4%	
1977	2,0%	39,2%	45,1%	13,7%	—	
1978	6,5%	35,5%	45,2%	12,9%		
1979	3,2%	35,5%	51,6%	9,7%	—	
1980	2,4%	41,5%	41,5%	9,8%	4,9%	
1981	8,0%	44,0%	28,0%	20,0%		
1982	4,3%	39,1%	47,8%	8,7%		
1983		42,9%	35,7%	21,4%	—	
1984	8,8%	38,2%	41,2%	11,8%	—	
1985	2,7%	35,1%	48,7%	13,5%		
1986	16,1%	41,9%	29,0%	9,7%	3,2%	
1987	9,1%	30,3%	51,5%	9,1%	--	
1988	5,0%	65,0%	20,0%	10,0%	—	—
1989	3,2%	54,8%	29,0%	12,9%	—	
1990	5,6%	47,2%	27,8%	13,9%	2,8%	2,8%
1991	6,5%	48,4%	38,7%	3,2%	--	3,2%
1992	7,4%	37,0%	44,4%	7,4%	--	3,7%

### Höhe der verhängten Freiheitsstrafen über

	bis 1M.	1-3M.	3-6M.	6-12M.	1-3J.	TB <sup>87</sup>
1975	12,5%	56,3%	25%	6,3%		
1976	7,1%	33,3%	45,2%	11,9%	2,4%	
1977	2,0%	39,2%	45,1%	13,7%	–	
1978	6,5%	35,5%	45,2%	12,9%		
1979	3,2%	35,5%	51,6%	9,7%	–	
1980	2,4%	41,5%	41,5%	9,8%	4,9%	
1981	8,0%	44,0%	28,0%	20,0%		
1982	4,3%	39,1%	47,8%	8,7%		
1983		42,9%	35,7%	21,4%	–	
1984	8,8%	38,2%	41,2%	11,8%	–	
1985	2,7%	35,1%	48,7%	13,5%		
1986	16,1%	41,9%	29,0%	9,7%	3,2%	
1987	9,1%	30,3%	51,5%	9,1%	--	
1988	5,0%	65,0%	20,0%	10,0%	–	–
1989	3,2%	54,8%	29,0%	12,9%	–	
1990	5,6%	47,2%	27,8%	13,9%	2,8%	2,8%
1991	6,5%	48,4%	38,7%	3,2%		3,2%
1992	7,4%	37,0%	44,4%	7,4%	--	3,7%

Etwa 30-50% der verhängten Strafen bestehen in Geldstrafen; der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen beträgt 15 bis 25%. Der Strafraumen wird durchaus ausgeschöpft; der Schwerpunkt liegt zwischen 1 und 6 Monaten. Trends lassen sich nicht erkennen.

### **3.22 Sondermindestaltersgrenze 18 Jahre für homosexuelle Beziehungen (§ 209 StGB)**

#### **(a) Text**

#### **§ 209 StGB „Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren“**

Eine Person männlichen Geschlechts, die nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres mit einer Person, die das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,

gleichgeschlechtliche Unzucht treibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Irrtum über das Alter schließt die Strafbarkeit aus (§ 7 StGB).

### **(b) Versuch**

Bereits der Versuch ist strafbar (§ 15 StGB).

### **(c) Rechtsprechung**

Die Strafbarkeit ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Partner „willenseins sind“<sup>88</sup> oder daß der Jugendliche ein Strichjunge<sup>89</sup> ist.

„Das Wort Unzuchtreiben weist auf eine gewisse Zeit währende Betätigung hin, es setzt eine längerdauernde der Erregung oder Befriedigung der Sinnlichkeit dienende Körpereinwirkung voraus (Maurach, 435, ähnlich auch RZ 1979/51 = ÖJZ-LSK 1979/161), zum Unterschied vom Mißbrauch zur Unzucht (§§ 203<sup>90</sup>, 205, 207, 212), der uU auch in einem einzigen (wenn auch nicht bloß flüchtigen) unzüchtigen Zugriff bestehen kann [...] In diesem Sinne wurde in der überwiegenden Rechtsprechung des OGH auch das Betasten des Geschlechtsteiles eines männlichen Jugendlichen nicht als Unzucht angesehen (SSt 8/147, 17/129), ebensowenig sonstige körperliche Betastungen (Mayerhofer-Rieder, 209 E 9) oder sadistische Handlungen (SSt 41/45). Desgleichen hat der OGH in der E EvBl 1978/213 = RZ 1978/65 das Anfassen des Geschlechtsteiles eines Jugendlichen und Festhalten durch gewisse Zeit nur als versuchte Unzucht (im Zusammenhang mit einer gleichzeitigen Einladung zu weiteren Handlungen) gewertet. Als gleichgeschlechtliche Handlungen kommen daher ihrer äußerlichen Gestalt nach nur in Betracht beischlafähnliche Handlungen oder sonstige nicht bloß flüchtige Manipulationen am Geschlechtsteil eines der Partner, insbes. auch Handonanie (EvBl 1976/348, vgl. auch ÖJZ-LSK 1979/161)“<sup>91</sup>.

### **(d) Bestimmungs- und Beitragstäterschaft**

Während als unmittelbare Täter nur männliche Personen über 19 Jahren in Frage kommen, können auch Frauen sowie männliche Jugendliche unter 19 Jahren als Bestimmungs- oder Beitragstäter nach 209 StGB strafbar sein (§ 14 StGB).<sup>92</sup>

Dies ist etwa der Fall bei sexuellen Kontakten zwischen einer Frau und zwei Männern, von denen einer über 19 Jahre und der andere zwischen 14 und (unter) 18 Jahre alt ist. Die Frau macht sich dadurch strafbar, daß sie zu dem sexuellen Kontakt zwischen den beiden Männern beiträgt (§ 12, 209 StGB).

Wenn ein Mann über 19 Jahren mit zwei Jugendlichen zwischen 14 und (unter) 18 Jahren gleichzeitig sexuellen Kontakt hat, so machen sich alle drei Partner nach § 209 StGB strafbar. Der über 19jährige als unmittelbarer Täter und die beiden Jugendlichen als Beitragstäter zu dem Kontakt zwischen dem über 19jährigen und dem jeweils anderen Jugendlichen (§ 12, 209 StGB).

Dies erklärt, warum in der Kriminalstatistik auch Frauen und Jugendliche als Tatverdächtige und Verurteilte nach § 209 StGB aufscheinen.

**(e) Verjährung**

Die Tat verjährt nach fünf Jahren (§ 57 StGB).

**(f) Verfolgung**

**(aa) Intensität**

	bekanntgewordene Fälle <sup>93</sup>	Ermittelte Tatverdächtige <sup>94</sup>	Verurteilte <sup>95</sup>
1972 <sup>96</sup>	109	127 (--) <sup>97</sup>	57 (--) <sup>98</sup>
1973	140	109 (--)	60 (--)
1974	166	136 (0,7%)	47 (--)
1975	118	67 (1,5%)	43 (--)
1976	101	76 (--)	51 (--)
1977	120	83 (--)	52 (--)
1978	123	80 (--)	34 (--)
1979	91	68 (--)	65 (--)
1980	82	60 (1,7%)	33 (--)
1981	79	71 (--)	55 (--)
1982	96	83 (--)	29 (--)
1983	95	51 (--)	51 (--)
1984	96	81 (--)	40 (--)
1985	120	41 (--)	42 (--)
1986	68	45 (--)	24 (--)
1987	84	41 (--)	32 (3,1%)
1988	146	51 (--)	38 (--)

1989	44	28 (--)	31 (--)
1990	54	37 (--)	31 (6,5%)
1991	50	29 (--)	14 (--)
1992	54	32 (--)	14 (--)
1993	58	46	19
1994	59	44	23

Die Anzeigen und Verurteilungen sinken beständig, insbesondere in den letzten Jahren. Ihre Anzahl beträgt heute nur mehr ein Viertel des Ausmaßes zur Zeit der Erlassung des Sondermindestalters Anfang der siebziger Jahre.

### **(bb) Alter der angezeigten Personen**

Angegeben wird im folgenden die besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) für jede Altersgruppe. Sie gibt an, wie viele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen, und ist damit aussagekräftiger als die absoluten Zahlen, die nicht auf den Anteil einer Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung Bezug nehmen und damit das Bild verzerren.

	10-13	14-15	16-17	18-19	20-24	25-39	40 und älter
1986	—	—	--	0,4	0,8	0,8	0,8
1987	—	—	—	0,4	1,1	0,8	0,6
1988	—	—	0,4	0,8	0,9	1,0	0,8
1989			--	0,8	0,5	0,8	0,3
1990		—	0,5	—	0,9	0,6	0,6
1991	—	—	—	0,5	0,2	0,5	0,5
1992	—		--	0,9	0,6	0,8	0,4
1993	—		--	--	0,3	1,2	0,6
1994	—	—	—	1,94	1,76	0,9	0,3

Der typische Angezeigte ist somit zwischen 18 und 39 Jahre alt. Tatverdächtige über 40 Jahren sind im Vergleich zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung weniger repräsentiert.

Bemerkenswert erscheint, daß sich die Anzahl der angezeigten Personen unter 20 Jahren nach der Anhebung des Strafmündigkeitsalters von 18 auf 19 Jahre (im Jahre 1987) nicht verringert sondern - deutlich - erhöht hat.

Mitunter werden sogar Jugendliche selbst der Staatsanwaltschaft als Tatverdächtige mitgeteilt.<sup>99</sup>

**(cc) Die verhängten Strafen**

	Anteil der	
	Freiheitsstrafen <sup>100</sup>	Unbedingten Freiheitsstrafen <sup>101</sup>
1972	100,0%	38,6%
1973	100,0%	38,3%
1974	100,0%	27,7%
1975	79,1%	30,2%
1976	92,2%	37,3%
1977	88,5%	32,7%
1978	76,5%	26,5%
1979	89,2%	29,2%
1980	93,9%	36,4%
1981	89,1%	32,7%
1982	89,7%	27,6%
1983	90,2%	31,4%
1984	85,0%	25,0%
1985	85,7%	38,1%
1986	91,7%	33,3%
1987	87,5%	28,1%
1988	81,6%	21,1%
1989	74,2%	16,1%
1990	67,7%	6,5%
1991	64,3%	21,4%
1992	78,6%	7,1%
1993	63,2%	15,8%
1994	69,6%	30,4%

**Höhe der verhängten Freiheitsstrafen über**

	bis 1M.	1-3M.	3-6M.	6-12M.	1-3J.	3-5J.	5J.	TB <sup>102</sup>
1972	1,8%	21,1%	56,1%	19,3%	1,8% <sup>103</sup>	—		

1973	1,7%	38,3%	38,3%	21,7%	—	—		
1974	--	42,6%	34,0%	21,3%	2,1%	—		
1975		2,9%	41,2%	41,2%	11,8%	2,9%	—	
1976		6,3%	31,9%	57,4%	4,3%	--	—	
1977		2,2%	37,0%	50,0%	10,9%	—	—	
1978		3,8%	23,1%	65,4%	7,7%	—	—	
1979	—	8,6%	37,9%	34,5%	17,2%	1,7%	—	
1980	—	6,5%	29,0%	58,1%	6,5%	—	—	
1981	2,0%	8,2%	24,5%	51,0%	14,3%	--	—	
1982		3,8%	19,2%	65,4%	7,7%	3,8%	—	
1983	—	8,7%	32,6%	45,7%	10,9%	2,2%		
1984		5,9%	50,0%	29,4%	14,7%	—	--	
1985		2,8%	41,7%	41,7%	11,1%	2,8%		
1986	—	13,6%	22,7%	50,0%	13,6%	—	—	
1987		10,7%	28,6%	50,0%	10,7%	—	—	
1988	3,2%	6,5%	25,8%	58,1%	3,2%	—	—	3,2%
1989	4,4%	8,7%	39,1%	43,5%	4,4%	—	—	—
1990		9,5%	38,1%	14,3%		—	—	38,1%
1991		11,1%	11,1%	33,3%	22,2%	--	—	22,2%
1992			27,3%	45,5%	—	—	--	27,3%
1993		16,7%	25,0%	50,0%	—	--	—	8,3%
1994	—	6,3%	31,3%	43,8%	6,3%	—	—	12,5%

### Höhe der verhängten Freiheitsstrafen über

	bis 1M.	1-3M.	3-6M.	6-12M.	1-3J.	3-5J.	5J.	TB <sup>102</sup>
1972	1,8%	21,1%	56,1%	19,3%	1,8% <sup>103</sup>	—		
1973	1,7%	38,3%	38,3%	21,7%	—	—		
1974	--	42,6%	34,0%	21,3%	2,1%	—		
1975		2,9%	41,2%	41,2%	11,8%	2,9%	—	
1976		6,3%	31,9%	57,4%	4,3%	--	—	
1977		2,2%	37,0%	50,0%	10,9%	—	—	
1978		3,8%	23,1%	65,4%	7,7%	—	—	
1979	—	8,6%	37,9%	34,5%	17,2%	1,7%	—	
1980		6,5%	29,0%	58,1%	6,5%	—	—	
1981	2,0%	8,2%	24,5%	51,0%	14,3%	--	—	
1982		3,8%	19,2%	65,4%	7,7%	3,8%	—	
1983		8,7%	32,6%	45,7%	10,9%	2,2%		
1984		5,9%	50,0%	29,4%	14,7%	—	--	
1985		2,8%	41,7%	41,7%	11,1%	2,8%		
1986	—	13,6%	22,7%	50,0%	13,6%	—	—	
1987		10,7%	28,6%	50,0%	10,7%	—	—	
1988	3,2%	6,5%	25,8%	58,1%	3,2%	—	—	3,2%
1989	4,4%	8,7%	39,1%	43,5%	4,4%	—	—	—
1990		9,5%	38,1%	14,3%		—	—	38,1%
1991		11,1%	11,1%	33,3%	22,2%	--	—	22,2%
1992			27,3%	45,5%	—	—	--	27,3%
1993		16,7%	25,0%	50,0%	—	--	—	8,3%

Die verhängten Strafen sind beträchtlich.

Der Anteil der Freiheitsstrafen im Allgemeinen sowie der unbedingten Freiheitsstrafen im Speziellen sinkt beständig; so lagen diese Anteile bis Ende der achtziger Jahre bei etwa 90% bzw. 30-35%, heute hingegen bei 65-75% bzw. 15-25% der verhängten Strafen.

Der Strafrahmen wird mitunter durchaus ausgeschöpft, wenn auch zu beachten ist, daß seit 1986 keine Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren mehr verhängt worden ist; der Schwerpunkt liegt bei über 3 Monaten bis zu 1 Jahr, der Anteil der Freiheitsstrafen zwischen 1 und 3 Jahren ist aber nicht

unbeträchtlich. Von der Möglichkeit der außerordentlichen Strafmilderung (§ 41 StGB) wird Gebrauch gemacht.

Im Vergleich zur Mindestaltersgrenze von 14 Jahren (§ 206f StGB, siehe oben 3.21) fällt auf, daß der Anteil an Freiheitsstrafen im allgemeinen und von unbedingten Freiheitsstrafen im speziellen bis Ende der achtziger Jahre dem dortigen Ausmaß entspricht; und daß der Anteil von Freiheitsstrafen von 3 Monaten und darunter bis Mitte der achtziger Jahre sogar geringer war als bei Verstößen gegen die Mindestaltersgrenze von 14 Jahren.

Auch im Verhältnis zu Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB, siehe unten 3.23) erscheinen die verhängten Strafen nach 209 StGB hart.

Besonders bemerkenswert erscheint die massive Verschärfung der Strafpraxis mit der Erlassung des StGB 1975. Dies äußert sich sowohl in einer drastischen Abnahme der Freiheitsstrafen von 3 Monaten und darunter (von etwa 40% auf 2-8%) als auch in einer starken Zunahme der Freiheitsstrafen von über 1 Jahr bis zu 5 Jahren (von etwa 2% auf im wesentlichen 7-15%). Die Gründe dafür sind dem Verfasser nicht bekannt.<sup>104</sup>

Die Strafpraxis mildert sich erst wieder Mitte der achtziger Jahre. Die verhängten Freiheitsstrafen sind aber auch heute noch wesentlich höher als vor 1975. Dies erscheint als Widerspruch zur massiv gesunkenen Anzahl an Anzeigen und Verurteilungen (siehe oben aa).

### **3.23 Die Sondermindestaltersgrenzen von 16 und 19 Jahren für sexuelle Beziehungen in Autoritätsverhältnissen (§§ 208, 212 StGB)**

#### **(1) Sexuelle Handlungen mit sowie Verleitung zur Masturbation von Personen unter 19 Jahren unter Ausnutzung eines Autoritätsverhältnisses**

##### **(a) Text**

#### **§ 212 StGB „Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses“**

(1) Wer sein minderjähriges Kind, Wahlkind, Stiefkind oder Mündel und wer unter Ausnutzung seiner Stellung gegenüber einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden minderjährigen Person diese zur Unzucht mißbraucht oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine unzüchtige Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) ... [betrifft andere Autoritätsverhältnisse ohne Altersgrenze; Anm.d.Verf.]

Minderjährig ist, wer das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 74 StGB).

Irrtum über das Alter schließt die Strafbarkeit aus (§ 7 StGB).

Die Tat ist nicht strafbar, wenn (a) die Schuld des Täters gering ist, (b) die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat oder, sofern sich der Täter zumindest ernstlich darum bemüht hat, die Folgen der Tat im wesentlichen beseitigt, gutgemacht oder sonst ausgeglichen worden sind und (c) eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken (§ 42 StGB).

### **(b) Versuch**

Bereits der Versuch ist strafbar (§ 15 StGB).

### **(c) Rechtsprechung**

#### *Autoritätsverhältnis*

Als „Stellung“ im Sinne dieser Bestimmung versteht die Rechtsprechung ein „faktisches Verhältnis der Über- und Unterordnung sowie eine, wenn auch nur vorübergehende, Pflicht zur sittlichen Beaufsichtigung“<sup>105</sup>.

„Wenn ein Erwachsener eine noch aufsichtsbedürftige Person [...] auch nur für eine beschränkte Dauer aus dem Elternhaus wegbringt [...] so trifft ihn eine Aufsichtspflicht“<sup>106</sup>. Ob eine Person noch aufsichtsbedürftig ist, bestimmt sich „nach den Umständen des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der Anschauungen und Erfahrungen des täglichen Lebens“<sup>107</sup>.

„Bei zufälligen sich geradezu aus der Situation heraus ergebenden Gruppierungen [sind] nicht schlechthin die jüngeren (oder dümmeren) den anderen unterstellt“<sup>108</sup>.

#### *„Mißbrauch der Stellung“*

Hinsichtlich des Kriteriums „Mißbrauch“ (der Stellung) verlangt die Lehre, daß der Täter seine Autorität einsetzt, um den (anders gearteten) Willen des Jugendlichen - etwa durch Überreden, Fordern, Versprechungen usw. - derart zu beeinflussen, daß dieser die sexuelle Handlung setzt oder diese an sich geschehen läßt. Die bloße Ausnützung einer sich im Zusammenhang mit der Stellung des Täters bietenden Gelegenheit läßt sie für die Strafbarkeit nicht ausreichen.<sup>109</sup>

Anders die Rechtsprechung, die sich zudem als uneinheitlich erweist.

Einerseits läßt sie es genügen, daß der Täter sich durch das Autoritätsverhältnis ergebende Möglichkeiten zunutze macht (ohne Verführer zu sein), wenn die sexuelle Handlung erst durch das Autoritätsverhältnis entscheidend erleichtert wurde und sich der Täter dessen bewußt ist. Das Tatbild könne sogar dann verwirklicht sein, wenn die Initiative zum sexuellen Kontakt nicht von der Autoritätsperson ausgegangen ist.<sup>110</sup>

Andererseits fordert sie hingegen ein gezieltes für den Erfolg kausales Täterverhalten und läßt bloßes Ausnützen einer sich lediglich im Zusammenhang mit der Stellung des Täters sich bietenden Gelegenheit nicht ausreichen.<sup>111</sup>

Auch im zweiten Fall läßt sie aber den Einsatz des Autoritätsverhältnisses zur bloßen Herbeiführung einer Gelegenheit, die dann einvernehmliche sexuelle Kontakte ohne Einsatz des Autoritätsverhältnisses ermöglicht, zur Strafbarkeit genügen.<sup>112</sup>

Die Rechtsprechung folgt daher nicht der von der Lehre verlangten Beschränkung des Tatbestandes auf Fälle der Willensbeugung und damit der Verletzung der jugendlichen Selbstbestimmung, weshalb von der Strafnorm auch einverständliche sexuelle Beziehungen erfaßt werden.

Jedenfalls aus der Strafbarkeit ausgeschieden erscheint nach der Rechtsprechung jedoch die Fortsetzung einer schon vor dem Autoritätsverhältnis bestandenen Liebesbeziehung.<sup>113</sup>

#### **(d) Verjährung**

Die Tat verjährt nach fünf Jahren (§ 57 StGB).

#### **(e) Verfolgung**

Die Kriminalstatistik weist nur die Verurteilungen und diese nur nach § 212 gesamt aus. In den folgenden Zahlen sind daher auch Anzeigen und Verurteilungen nach § 212 Abs. 2 (gewisse Autoritätsverhältnisse unter Erwachsenen) enthalten.

Andererseits sind hier Verurteilungen nach § 212 Abs. 1 nur dann erfaßt, wenn es sich um heterosexuelle oder lesbische Kontakte mit Jugendlichen über 14 Jahren handelt oder um homosexuelle Kontakte mit 18jährigen Jungen.<sup>114</sup>

Zudem unterfällt die „Verführung von Deszendenten unter 19 Jahren zum Vaginalverkehr ausschließlich dem Tatbestand des § 211 (2) StGB; § 212 scheidet hier ebenfalls aus (vgl. die Judikaturnachweise bei Mayerhofer-Rieder 1989, S. 894). Nach § 211 StGB werden jedoch nur sehr wenig Personen verurteilt (1992: 5; 1991: 3).

**(aa) Intensität**

	Verurteilte <sup>115</sup>
1975	12 (--) <sup>116</sup>
1976	16 (--)
1977	18 (--)
1978	16 (--)
1979	19 (5,3%)
1980	21 (4,8%)
1981	18 (--)
1982	10 (--)
1983	12 (--)
1984	7 (--)
1985	10 (--)
1986	18 (--)
1987	9 (--)
1988	15 (--)
1989	4 (--)
1990	4 (--)
1991	7 (--)
1992	17 (11,8%)
1993	13

Die Verurteilungen sind im wesentlichen stabil; ein besonderer Trend läßt sich nicht erkennen. Bemerkenswert ist jedoch die geringe Zahl von Verurteilungen zwischen 1989 und 1991.

### (bb) Alter der verurteilten Personen

Angegeben wird im folgenden, wie viele Verurteilte einer Altersgruppe auf je 100 000 Einwohner der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen, und ist damit aussagekräftiger als die absoluten Zahlen, die nicht auf den Anteil einer Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung Bezug nehmen und damit das Bild verzerren.

	10-13	14-15	16-17	18-19	20-24	25-39	40 und älter
1986	–	–	--		–	0,5	0,3
1987	–	–	–	–	–	0,1	0,2
1988	–	--	–		–	0,5	0,2
1989	–		–	--		0,1	0,1
1990	–		–		–	0,1	0,1
1991	–	–	–	–	–	0,2	0,1
1992	--	–		--	0,5	0,3	0,2

Der typische Verurteilte ist somit über 25 Jahre alt; meist zwischen 25 und 39.

### (cc) Die verhängten Strafen

	Anteil der	
	Freiheitsstrafen <sup>117</sup>	Unbedingten Freiheitsstrafen <sup>118</sup>
1975	75,0%	25,0%
1976	75,0%	50,0%
1977	94,4%	44,4%
1978	75,0%	6,3%
1979	78,9%	5,3%
1980	76,2%	14,3%
1981	83,3%	16,7%
1982	60,0%	20,0%
1983	50,0%	8,3%
1984	71,4%	42,9%
1985	70,0%	30,0%
1986	72,2%	5,6%

1987	77,8%	–
1988	86,7%	13,3%
1989	25,0%	--
1990	75,0%	–
1991	57,1%	–
1992	88,2%	5,9%

### Höhe der verhängten Freiheitsstrafen über

	bis 1M.	1-3M.	3-6M.	6-12M.	1-3J.	3-5J.	>5J.	TB <sup>119</sup>
1975	–	11,1%	33,3%	55,6%	–	–		
1976	–	–	66,7%	25,0%	8,3%	--		
1977	--	11,8%	29,4%	53,0%	5,9%		--	
1978	–	16,7%	58,3%	25,0%	--	–		
1979	–	13,3%	33,3%	40,0%	13,3%	–	--	
1980	6,3%	6,3%	31,3%	50,0%	6,3%	–	–	
1981	--	20,0%	26,7%	40,0%	13,3%		--	
1982	--	16,7%	–	83,3%		–		
1983	--	–	16,7%	66,7%	16,7%	--	–	
1984	–	--	40,0%	40,0%	--		20,0% <sup>120</sup>	
1985	–	42,9%	14,3%	28,6%	14,3%	--	–	
1986	–	23,1%	46,2%	30,8%		--		
1987	--	14,3%	42,9%	42,9%	–	–	--	
1988		23,1%	23,1%	30,8%	7,7%		--	15,4%
1989	-	–	--	100,0%	--		--	--
1990		66,7%	33,3%	–		–	-	–
1991	--	25,0%	50,0%	25,0%	--	–	–	-
1992	–	13,3%	20,0%	46,7%	13,3%	–	–	6,7%

Etwa 25-50% der verhängten Strafen bestehen in Geldstrafen. Der Strafraum wird, insbesondere in letzter Zeit, selten ausgeschöpft; der Schwerpunkt der Freiheitsstrafen liegt zwischen 1 und 12 Monaten, wobei der Trend in Richtung geringerer Strafhöhen zu gehen scheint.

Bemerkenswert ist, daß seit dem Jahre 1989 lediglich eine unbedingte und eine teilbedingte Freiheitsstrafe verhängt worden ist.

## **(2) Sexuelle Handlungen vor Personen unter 16 Jahren innerhalb eines Autoritätsverhältnisses**

### **(a) Text**

#### **§ 208 StGB „Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren“**

Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Personen unter sechzehn Jahren zu gefährden, vor einer ... [siehe 3.21] seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden Person unter sechzehn Jahren vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, es sei denn, daß nach den Umständen des Falles eine Gefährdung, der ... [siehe II] Person unter sechzehn Jahren ausgeschlossen ist.

Irrtum über das Alter schließt die Strafbarkeit aus (§ 7 StGB).

Die Tat ist nicht strafbar, wenn (a) die Schuld des Täters gering ist, (b) die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat oder, sofern sich der Täter zumindest ernstlich darum bemüht hat, die Folgen der Tat im wesentlichen beseitigt, gutgemacht oder sonst ausgeglichen worden sind und (c) eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken (§ 42 StGB).

### **(b) Versuch**

Bereits der Versuch ist strafbar (§ 15 StGB).

### **(c) Rechtsprechung**

Sexuelle Handlungen vor Jugendlichen im Privaten werden - neben anderen Handlungen - unter diese Bestimmung subsumiert.<sup>121</sup>

#### **(d) Verjährung**

Die Tat verjährt nach drei Jahren (§ 57 StGB).

#### **(e) Verfolgung**

Die Kriminalstatistik weist nur die Verurteilungen nach 208 StGB gesamt aus. Es können somit keine spezifischen Angaben zu sexuellen Handlungen vor 14 bis unter 16jährigen Jugendlichen in Autoritätsverhältnissen gemacht werden. Zu 208 StGB allgemein siehe oben 3.21.

### **3.24 Sexuelle Kontakte von bzw. mit Kindern und Jugendlichen im Ausland**

Solche Kontakte sind ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit am Tatort insbesondere dann nach österreichischem Recht strafbar, wenn die Kontakte zwischen österreichischen Staatsbürgern stattfinden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben (§ 64 [1] Z. 7 StGB).<sup>122</sup>

Solche Paare unterliegen auf der ganzen Welt den entsprechenden österreichischen Strafbestimmungen.

### **3.25 Einleitung des Strafverfahrens**

#### **(1) Stellung des Kindes bzw. des Jugendlichen**

Das Kind bzw. der Jugendliche haben keinen Einfluß auf die Einleitung oder Nicht-Einleitung eines Strafverfahrens, alle genannten Tatbestände werden von amts wegen verfolgt.

#### **(2) Stellung des öffentlichen Anklägers**

Grundsätzlich herrscht im österreichischen Strafprozeß strenges Legalitätsprinzip (§ 24 StPO).<sup>123</sup> Die Anklagebehörde hat bei den genannten Delikten keine Möglichkeit, das Verfahren aus Opportunitätserwägungen, etwa zum Wohle des Kindes oder des Jugendlichen, einzustellen.

### **3.26 Reformbestrebungen**

Die Bundesregierung hat in ihrer Vorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1994 vom Frühjahr 1994 die Streichung der §§ 220 und 221 StGB (vgl. oben I.) vorgeschlagen sowie Kritik an der Sonderaltersgrenze für homosexuelle Beziehungen unter Männern (§ 209 StGB) geübt und dem Parlament empfohlen, die Sinnhaftigkeit dieser Bestimmung zu diskutieren. Die überwiegende Mehrheit der vom Justizministerium gehörten (begutachtenden) Institutionen haben sich für die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung ausgesprochen; ebenso eine interministerielle Arbeitsgruppe des Justiz-, des Familien- und des Gesundheitsministeriums und die von dieser Arbeitsgruppe gehörten Sachverständigen (Regierungsvorlage 1994).<sup>124</sup>

Ansonsten sind keine Reformbestrebungen ersichtlich.

### **Zusammenfassung Kap. 3.2**

In Österreich gilt eine Mindestaltersgrenze von 14 Jahren für sexuelle Beziehungen. Diese Altersgrenze erfaßt auch sexuelle Handlungen vor Kindern und Jugendlichen im Privaten und die Verleitung zur Masturbation. Der typische polizeilich angezeigte Fall bei Verstößen gegen diese Mindestaltersgrenze besteht in Kontakten zwischen einem 14-17jährigen Jugendlichen und einem 10-13jährigen Mädchen.

Für homosexuelle Beziehungen unter Männern gilt - zusätzlich zur Grenze von 14 Jahren - auch noch eine besondere Mindestaltersgrenze von 18 Jahren. Polizeilich angezeigt nach diesem Delikt werden typischerweise Männer zwischen 18 und 39 Jahren. Die Anzeigen und Verurteilungen sinken beständig, insbesondere in den letzten Jahren. Ihre Anzahl beträgt heute nur mehr ein Viertel des Ausmaßes zur Zeit der Erlassung des Sondermindestalters Anfang der siebziger Jahre.

Sexuelle Beziehungen mit Personen unter 19 Jahren innerhalb bestimmter Autoritätsverhältnisse sind strafbar. Erfaßt wird dabei auch das Verleiten von Jugendlichen unter 19 zur Masturbation und sexuelle Handlungen vor Jugendlichen unter 16 Jahren. In den meisten Fällen ist Ausnutzen der Autoritätsstellung erforderlich. Die Verurteilten nach dieser Bestimmung sind ausschließlich über 25 Jahre alt.

Bei „Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses“ sowie bei sexuellen Handlungen vor Kindern und Jugendlichen erlaubt die Bestimmung über die Straffreiheit geringfügiger Verstöße (§ 42 StGB) die Aussonderung nicht strafbedürftiger Fälle.

Bei Verstößen gegen die allgemeine Mindestaltersgrenze von 14 Jahren und die besondere von 18 Jahren für homosexuelle Beziehungen unter Männern verwehrt dies jedoch das starre Legalitäts- und Officialprinzip des österreichischen Strafrechts.

Die verhängten Strafen sind beträchtlich; die Strafrahmen werden auch ausgeschöpft.

Die Strafpraxis nach § 209 StGB erscheint vergleichsweise hart.

Bemerkenswert ist, daß seit 1989 nach § 212 StGB nur mehr eine unbedingte und eine teilbedingte Freiheitsstrafe verhängt worden ist.

### **Anmerkungen Kap. 3**

<sup>1</sup> Soweit im folgenden nichts anderes angegeben ist, befinden sich die Quellennachweise zu Kap. 3 in Band 2 Abschnitt 2.C. (Österreich).

Die Angaben zur Kriminalstatistik sind entnommen aus:

(a) Bundesministerium für Inneres: *Polizeiliche Kriminalstatistik 1972 bis 1992*, Wien 1973 bis 1993

(b) Österreichisches Statistisches Zentralamt. *Gerichtliche Kriminalstatistik 1972 bis 1992*, Beiträge zur österreichischen Statistik, Wien 1976 bis 1993

(c) mündliche Auskunft des *Bundesministeriums für Justiz*, September 1994

<sup>2</sup> siehe dazu Killias (1979, insb. S. 53f)

<sup>3</sup> München (1866, S. 438ff)

<sup>4</sup> *Smith, Charles Edward*: Papal Enforcement of Some Medieval Marriage Laws, Louisiana State University 1940, p. 142 (zitiert nach Rush 1984, S. 74)

<sup>5</sup> Killias (1979, S. 40)

<sup>6</sup> *O'Dea, John C.*: The Matrimonial Impediment of Nonage, Catholic University of America Press, Washington, D.C. 1944, p. 69 (zit. nach Rush 1984, S. 71)

<sup>7</sup> Das Erfordernis der „Verführung“ haben sie dabei fallengelassen.

<sup>8</sup> Killias (1979, S. 71ff)

<sup>9</sup> Killias (1979, S. 71)

<sup>10</sup> Strafe bei Verkehr mit Mädchen unter 7: Todesstrafe durch Enthaupten; 7 bis unter 12: Auspeitschung und ewige Verbannung (Killias 1979, S. 75)

<sup>11</sup> Killias (1979, S. 75f)

<sup>12</sup> Killias (1979, S. 76)

<sup>13</sup> Killias (1979, S. 113ff)

<sup>14</sup> Baden, Hamburg, Hannover, Preussen vor 1815, Thüringen [ausser vaginalverkehr]

<sup>15</sup> so Bayern, Preussen nach 1815, Oldenburg und Sachsen (Knaben: immer; Mädchen: ausgenommen vaginalverkehr)

<sup>16</sup> alle anderen Staaten mit Ausnahme Braunschweigs

<sup>17</sup> siehe dazu die ausführlichen Darstellungen bei Killias (1979, S. 130ff), Mittermaier (1906, S. 116f), Vergleichende Zusammenstellung (1869), und Zusammenstellung (1839).

<sup>18</sup> Killias (1979, S. 65t)

<sup>19</sup> Killias (1979, S. 41ff)

<sup>20</sup> eingehend Bleibtreu-Ehrenberg (1981)

<sup>21</sup> eingehend Bleibtreu-Ehrenberg (1981)

<sup>22</sup> Killias (1979, S. 55)

<sup>23</sup> so beschränkten bereits die *Bambergische Halsgerichtsordnung* 1507 und die *Constitutio Criminalis Carolina* 1532 den Tatbestand auf Homo- und Bestialität. Es dauerte jedoch noch bis zur Aufklärung bis auch die Praxis dieser Einschränkung folgte (Bleibtreu-Ehrenberg 1981, S. 298).

<sup>24</sup> 1813-1871; Mindestalter 12 Jahre

<sup>25</sup> 1839-1871; Mindestalter 14 Jahre

<sup>26</sup> 1840-1871; Mindestalter 15 Jahre

<sup>27</sup> 1840-1869; Mindestalter: bei der individuellen Geschlechtsreife

<sup>28</sup> 1845-1871; Mindestalter 14 Jahre

<sup>29</sup> siehe dazu eingehend Band 2, Abschnitt 2.C. (Schweiz).

<sup>30</sup> vgl. hierzu die ausführlichen Darstellungen bei Simson & Geerds (1969, S. 443), Biederich (1951, S. 35ff), Glücksmann (1914, S. 8ff).

<sup>31</sup> Killias (1979, S. 50)

<sup>32</sup> siehe dazu Simson & Geerds (1969, S. 403), Mittermaier (1906, S. 129).

<sup>33</sup> vgl. dazu eingehend van Ussel (1969)

<sup>34</sup> vgl. zur damaligen Einstellung gegenüber „Sexualität“ auch: „Ich gehe davon aus, daß eine Erziehung zur Enthaltbarkeit unmöglich ist. Wenn sie einem Jungen untersagen, Beziehungen zum anderen Geschlecht zu haben, bleibt ihm noch, daß er Beziehungen zum eigenen Geschlecht hat, daß er onaniert, daß er nächtliche Pollutionen hat.

Das heißt bei einem durchschnittlich intakten Jugendlichen wird in irgendeiner Weise sexuelle Befriedigung gesucht und gefunden [...] Vielleicht darf ich darauf aufmerksam machen, wie human doch die alten katholischen Weisheitslehrer oder Ethiker waren. In der Heiligenlegende von Thomas von Aquin heißt es nicht etwa: Thomas von Aquin erbrachte als Leistung Enthaltsamkeit, sondern es heißt so schön - und ich finde das so menschlich -: Ein Engel berührte ihn an seiner Hüfte, und er war vom Sexualtrieb befreit (Trieb steht da nicht, das wurde damals anders ausgedrückt). Dahinter steckt das Wissen, daß der Mensch nicht durch eigene Kraft und Leistung zu einer Enthaltsamkeit kommen kann. Ich meine, die Leute damals haben mehr vom Menschen gewußt als wir. Also Erziehung zur Enthaltsamkeit ist bei mir in der Tat nicht drin, weil es nicht geht" (Kentler in Sonderausschuß 1970, S. 1041)

<sup>35</sup> vgl.: „Was wir heute unter dem Sammelbegriff Sexualität verstehen, bildete damals noch kein Ganzes. Man kannte lediglich die der Fortpflanzung dienende Geschlechtlichkeit. Da hier wirtschaftliche und andere Interessen eine Rolle spielten, wurde die Geschlechtlichkeit, die zur Fortpflanzung diente, reglementiert. Was der Fortpflanzung nicht dienlich war, wie die Sexualität vor der Pubertät, wurde nicht als sexuell angesehen und nicht beachtet. Es gab kein taboo on tenderness. Bei Kindern waren die Genitalien Körperteile wie die anderen auch" (van Ussel 1969, S. 112)

<sup>36</sup> vgl.: „Es gibt zahlreiche Zeugnisse für die prosexuelle Einstellung und Lebensweise des Menschen im 15. und 16. Jahrhundert. Allgemein wurde anerkannt, daß jeder seinen Sexualtrieb äußern dürfe, damit seine Gesundheit nicht gefährdet werde. In einigen Städten wurden von der Obrigkeit Bordelle eingerichtet. Die Körperlichkeit wurde in einer Weise praktiziert, die wir heute verlernt haben. Man berührt sich, streichelt und umarmt sich, küßt sich; Ammen und Eltern masturbieren kleine Kinder, um sie ruhig zu halten. Ältere Menschen haben Kontakte zu Jugendlichen, die wir heute als sexuell bezeichnen würden. Die Selbstbefriedigung wird erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts von Medizinern und viel später von Geistlichen bekämpft. Die vorehelichen geschlechtlichen Beziehungen sind institutionalisiert, desgleichen in einigen sozialen Schichten auch der außereheliche Geschlechtsverkehr. Mangelhafte Antikonzeption wird von den Kirchen verurteilt. Die Fürsten und der Adel huldigen der Promiskuität, die kaum jemals kritisiert wird. Studenten und Soldaten tun, was ihnen gefällt. Die Geistlichkeit nimmt es nicht so ernst mit dem Zölibat. Daheim schläft man nackt, die ganze Familie und die Bediensteten gemeinsam in einem Raum. Auch im Badehaus ist man nackt. Bei feierlichen Anlässen stellt man die hübschesten Mädchen der Stadt nackt zur Schau. Ein reichhaltiger Wortschatz für das Sexuelle steht zur Verfügung. Die jungen Menschen brauchen keine sexuelle Aufklärung, da sie aus der Welt der Erwachsenen sehen, fühlen und lernen können, was sie wissen müssen" (van Ussel 1969, S. 25)

<sup>37</sup> vgl.: „At some of the banquets of Charlemagnes (742-814), guests and courtiers coupled with invited prostitutes while everyone else looked on (Foral 1981, 98). In the Middle Ages there were heretic sects advocating nudity and public sex (Armand 1931, 194). Even in the Church there were such practices: in some cities a popular festival was celebrated on the 6th of January in the cathedral. Worshipers, frequently naked, danced in the choir loft, and in 1444 a ruling of the Chapter of Sens in France requested those who wish to copulate go outside the church before doing so. (Taylor 1953, 268). A very curious legal institution which persisted into the 17th Century was the public congress. If a wife sued her husband for impotence, he was invited to prove the contrary by having intercourse in the presence of witnesses. Vincenzo Gonzaga, Duke of Mantua, succeeded in doing so in 1607 in front of a group of noblemen and members of the clergy (Borneman 1978, 1120). But it must be recorded that most of the husbands failed miserably in producing so much as an erection under such trying circumstances (Abraham 1969, 64), and the marriage was annulled (X, Praeputii Incisio 1931, 181- 186). The Duke of Anjou (afterwards King Henry III of France, 1551-1589) recreated the Roman circus spectaculars. He brought all the most famous Parisian whores to St. Cloud, set them running naked about the park, and then let two Swiss Guards, also naked, out to hunt them - as, of course, he and his courtiers looked on (von Römer 1903, 572). In 19th Century London a certain Mrs. Hayes invited guests to her Venus Feasts celebrated by twelve beautiful nymphs and twelve athletic adolescent boys. Today's live shows in Amsterdam and Copenhagen are nothing new!" (Brongersma 1990, p. 247)

<sup>38</sup> vgl.: „During the Middle Ages, and even for some centuries thereafter, nakedness was a condition in no way associated with embarrassment or even shame. People, in general, not only slept naked in the common living room/bedroom area, where servants slept next to the family as well, but went naked in the bath-houses and similar establishments, men, women and children alike. (Kunert 1978, 38) Until the 19th Century, people went to bed clad only in a bonnet. Women commonly walked on the street on their way to the bath-house with the upper part of their

bodies bare; men often went there completely naked (Dasberg 1975, 35). In the Twelfth Century the Abbot of Harvengh in Flanders complained that in the summer people went about the streets of the town, on their ordinary business, in a state of entire nakedness, without even a loincloth, (Cleugh 1963, 302) and in the same region peasants worked naked in the fields. By 1315 processions of naked men, but not women, had grown quite common in Paris. (Cleugh 1963, 52) Naked foot races for both sexes formed part of the festival in Lucca (Italy) in 1325 (Cleugh 1963, 42). When a sovereign made his solemn entry into a city, it was not unusual that he be welcomed at the gate by a show of naked girls and adolescent boys. Paris and Vienna did this time and again during the 15th Century. Antwerp as late as 1520 with the entrance of Charles V (Borneman 1978, 1131; Cleugh 1963, 42-43; Bullough 1976, 406). At the same time, during Carnival in the French city of Sens, processions carried through the streets naked men who did not cover their genitals, making obscene gestures with their bodies, causing much hilarity (Foral 1981, 113). There was no conflict between Christianity and nudity. Even in 1589 there were pious processions of over one thousand naked men, women and boys in Paris (Armand 1931, 259-260). In ecclesiastical mystery plays Adam and Eve always appeared naked on the stage; this tradition persisted in rural England as late as 1750 (Cleugh 1963, 49). In passion plays Jesus was crucified naked, just as in Roman times. There were even stories of a young man playing Christ spotting among the spectators his girl-friend and getting such a conspicuous erection that she had to withdraw (Fuchs 1909, I-408, Erg. 187-188). It took then a long time before Christendom acquired the same aversion to nudity as Islam. In 1555 the Pope ordered Michelangelo's famous Sistine Chapel paintings destroyed because the figures in them were naked. Only a storm of protest saved this immortal art, but one of Michelangelo's pupils had to paint breeches on the heavenly hosts (Bullough 1976, 442). Soon after, the Church started a Crusade against all bathing (Borneman 1978, 637); it was better to be dirty than damned. As the Church's influence waned, nudity reappeared: in 1793 boys and girls between 7 and 15 years of age were playing naked in the parks of Paris (Armand 1931, 346)" (Brongersma 1990, p. 233f)

<sup>39</sup> vgl.: „So grell und bunt war das Leben im Mittelalter, daß es den Duft von Blut und Rosen in einem Atemzug vertrug" (J. Huizinga, *Herbst des Mittelalters*, S. 201, 206, Erstveröffentlichung 1924, 10. Auflage, Stuttgart 1969, zitiert nach Reliquet, S. 331/Anm. 28)

<sup>40</sup> Maucher (1844, S.406)

<sup>41</sup> Maucher (1844, S. 405)

<sup>42</sup> Kudler (1850, S. 367); Egger 1817 (S. 171) verlangte sogar Schwängerung.

<sup>43</sup> § 249 StG; Kudler (1850, S. 368)

<sup>44</sup> § 250 StG; Kudler (1850, S. 368f)

<sup>45</sup> Frist: sechs Wochen; Kudler (1850, S. 410)

<sup>46</sup> Kriminalverbrechen und Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr

<sup>47</sup> Polizeiübertretung und ein bis drei Monate Arrest (allenfalls verschärft durch Fasten, engere Verschließung und Züchtigung); für Verführer hingegen ein bis drei Monate strenger Arrest (siehe oben).

<sup>48</sup> S. 172

<sup>49</sup> S. 354

<sup>50</sup> vgl. zum ganzen Egger (1816); Egger (1817); Maucher (1844); Kudler (1850)

<sup>51</sup> vgl. zum StG 1852 und seine Novellen Herbst (1855); Löffler & Lorenz (1908); Altmann (1911); Altmann & Jacob (1927); Altmann & Jacob (1928); Pichler-Drexler & Allinger-Esollich (1941); Hoyer (1944); Tlapek (1951); Kaniak (1956); Kaniak (1960); Foregger & Serini (1966); Kaniak (1969); Reissig (1971)

<sup>52</sup> siehe dazu u.v.a.: Löffler & Lorenz (1908, S. 239)

<sup>53</sup> gerade Linie: nur Beischlaf

<sup>54</sup> Geschwister etc.: alle sexuellen Beziehungen; siehe oben die Kontroverse zu StG 1803

<sup>55</sup> d.h. unter 24jährigen, seit 1918: unter 21jährigen

<sup>56</sup> Vgl. zur insofern gleichlaufenden Entwicklung im übrigen Europa und in Amerika Band 2 Abschnitt 2.

<sup>57</sup> Pallin (1980, S. 30); Foregger-Serini (1988, S. 478); Leukauf-Steininger (1979, S. 1247)

<sup>58</sup> EvBl 1982/41

<sup>59</sup> SSt 15/80, 19/155 (vgl. auch Leukauf-Steininger 1992, S. 1216/Rz 2) und 5 Os 187/54

<sup>60</sup> 12 Os 123/80, ebenso SSt 15/80

<sup>61</sup> EvBl 1966/177 (vgl. auch Mayerhofer-Rieder 1989, S. 886/16), ebenso SSt 15/80

<sup>62</sup> Pallin (1980, S. 33); ebenso Foregger-Serini (1988, S. 473) und Leukauf-Steininger (1979, S. 1251)

vgl.: „Mindestens seit der StGB Nov 1989 ist der Begriff der Unzucht auch für die nicht novellierten Bestimmungen des StGB iS von geschlechtlicher Handlung auszulegen (so auch 11 Os 47/90 nv)“ (Pallin 1991, S. 17/Rz 5a)

<sup>63</sup> diesen Schutzzweck definiert die Entscheidung als: „die nicht durch vorzeitige Erlebnisse gestörte normale sittliche Entwicklung Unmündiger wegen der dieser Altersgruppe noch anhaftenden psychischen Unreife (Dokumentation z StGB 192) zu schützen“.

<sup>64</sup> EvBl 1982/41

Kritisch hiezu auch Pallin (1991, S. 17/Rz 5a) und Schick (RZ 1991, S. 112)

<sup>65</sup> § 4 JGG 1988

<sup>66</sup> Ebenwenig der persönliche Strafausschließungsgrund des geringen Altersunterschiedes nach § 207 (3) StGB (Pallin 1980, S. 35; Triffterer 1985, S. 101).

Dieser Strafausschließungsgrund, der im Falle von Beischlaf nicht zum Zuge kommt, schuf der Gesetzgeber nicht aus der Erwägung, daß solche Beziehungen dem Selbstbestimmungsrecht der Jugendlichen unterfielen. Er war vielmehr der Meinung, daß sie als „Ausfluß der Unreife“ „pädagogisch erledigt“ würden (Justizausschuß 1975, S. 31f)

<sup>67</sup> vgl. Leukauf-Steininger (1992, S. 1238f/Rz 6); vgl. auch 10 Os 15/87.

<sup>68</sup> Hatte eine Person mit mehreren Kindern oder Jugendlichen Kontakt, so scheint jedes Kind bzw. Jeder Jugendliche als ein bekanntgewordener Fall auf.

<sup>69</sup> Anzahl der Personen, die der Staatsanwaltschaft als Tatverdächtige mitgeteilt wurden. Wird jemand wegen mehrerer Delikte angezeigt, so wird nur die Anzeige nach dem schwersten Delikt in der Statistik ausgewiesen. Die angegebenen Zahlen geben somit nicht nur einverständliche Kontakte wieder sondern auch Fälle, in denen eine „Geschlechtliche Nötigung“ (§ 202 neu StGB), eine „Nötigung zur Unzucht“ (§ 204 alt StGB), eine „Schändung“ (§ 205 StGB) oder ein „Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses“ (§ 212 StGB) gegenüber Personen unter 14 Jahren vorliegt. In allen diesen Fällen stellen die § 206f StGB das schwerere Delikt dar, weshalb Anzeigen und Verurteilungen hier ausgewiesen werden.

Bei Vaginalverkehr mit Personen unter 14 Jahren (§ 206 StGB) sind darüberhinaus auch Fälle mitefaßt, in denen eine „Vergewaltigung“ ohne schwere Gewalt (§ 201 Abs. 2 neu StGB), „Nötigung zum Beischlaf“ (§ 202 alt StGB) oder „Zwang zur Unzucht“ (§ 203 alt StGB) vorliegt.

<sup>70</sup> Wird jemand wegen mehrerer Delikte verurteilt, so wird nur die Verurteilung nach dem schwersten Delikt in der Statistik ausgewiesen.

Die angegebenen Zahlen geben somit nicht nur einverständliche Kontakte wieder sondern auch Fälle, in denen eine „Geschlechtliche Nötigung“ (§ 202 neu StGB), eine „Nötigung zur Unzucht“ (§ 204 alt StGB), eine „Schändung“ (§ 205 StGB) oder ein „Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses“ (§ 212 StGB) gegenüber Personen unter 14 Jahren vorliegt. In allen diesen Fällen stellen die § 206f StGB das schwerere Delikt dar, weshalb Anzeigen und Verurteilungen hier ausgewiesen werden.

Bei Vaginalverkehr mit Personen unter 14 Jahren (§ 206 StGB) sind darüberhinaus auch Fälle mitefaßt, in denen eine „Vergewaltigung“ ohne schwere Gewalt (§ 201 Abs. 2 neu StGB), „Nötigung zum Beischlaf“ (§ 202 alt StGB) oder „Zwang zur Unzucht“ (§ 203 alt StGB) vorliegt.

<sup>71</sup> Die Prozentzahlen in Klammer geben den Anteil der Frauen an den angezeigten Personen an.

<sup>72</sup> Die Prozentzahlen in Klammer geben den Anteil der Frauen an den verurteilten Personen an.

<sup>73</sup> Die Prozentangaben in Klammer geben den Anteil der weiblichen Kinder und Jugendlichen an.

<sup>74</sup> ebenso für Deutschland: „Verschiedene Deliktgruppen im Bereich der Sexualdelinquenz haben unterschiedliche, teilweise genauer beschreibbare Betroffenengruppen auf Opfer- und Täterseite. So zeigen beispielsweise die registrierten Kriminalitätsbelastungszahlen (Tatverdächtige - oder auch deklarierte Opfer - pro 100.000 Personen der entsprechenden Bevölkerungsgruppe), dass [...] sexueller Mißbrauch von Kindern relativ häufig von 14- bis 17jährigen männlichen Jugendlichen begangen werden und sich vor allem gegen 6 bis 14jährige Mädchen richten“ (Baurmann 1992, S. 84)

vgl. auch: „Der nach der Statistik typische Täter ist der Jugendliche“ (Matthes in Sonderausschuß 1970, S. 1013; Graphik ebendort)

<sup>75</sup> Angaben in Prozent aller verurteilten Personen.

Nicht in den Prozentangaben enthalten sind teilbedingte Freiheitsstrafen nach § 43 (2) StGB (Kombination von unbedingter Geldstrafe und bedingter Freiheitsstrafe).

<sup>76</sup> Angaben in Prozent aller verurteilten Personen.  
Teilbedingte Freiheitsstrafen sind hier nicht erfaßt.

<sup>77</sup> teilbedingt

Ohne teilbedingte Freiheitsstrafen nach 43 (2) StGB (Kombination von unbedingter Geldstrafe und bedingter Freiheitsstrafe).

Die Höhe der teilbedingten Freiheitsstrafen wird in der Statistik nicht ausgewiesen.

<sup>78</sup> Pallin (1979, S. 37/Rz 2); Foregger-Serini (1988, S. 482); Leukauf-Steininger (1979, S. 1259/Rz 8f)

<sup>79</sup> Leukauf-Steininger (1979, S. 1256f/Rz 1); Leukauf-Steininger (1992, S. 1221f/Rz 1)

<sup>80</sup> SSt 56/71

ebenso Regierungsvorlage 1971 (S. 351); Leukauf-Steininger (1992, S. 1223/Rz 7)

<sup>81</sup> SSt 56/71

<sup>82</sup> E 11 Os 86/89 (zitiert nach Pallin 1991, S. 18/Rz 8a)

<sup>83</sup> Anzeigen nach § 208 StGB werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht gesondert ausgewiesen. Daher ist nur die Anzahl Verurteilten bekannt.

Wird jemand wegen mehrerer Delikte verurteilt, so wird nur die Verurteilung nach dem schwersten Delikt in der Statistik ausgewiesen.

<sup>84</sup> Die Prozentangaben in Klammer geben den Anteil der weiblichen Verurteilten an.

<sup>85</sup> Angaben in Prozent aller verurteilten Personen.

Nicht in den Prozentangaben enthalten sind teilbedingte Freiheitsstrafen nach § 43 (2) StGB (Kombination von unbedingter Geldstrafe und bedingter Freiheitsstrafe).

<sup>86</sup> Angaben in Prozent aller verurteilten Personen.

Teilbedingte Freiheitsstrafen sind hier nicht erfaßt.

<sup>87</sup> teilbedingt

Ohne teilbedingte Freiheitsstrafen nach § 43 (2) StGB (Kombination von unbedingter Geldstrafe und bedingter Freiheitsstrafe).

Die Höhe der teilbedingten Freiheitsstrafen wird in der Statistik nicht ausgewiesen.

<sup>88</sup> SSt 52/53

<sup>89</sup> ÖJZ-LSK 1986/78

<sup>90</sup> § 203 StGB spricht seit der Novelle 1989 nicht mehr von „Unzucht“.

<sup>91</sup> Pallin (1980, S. 41); ebenso Leukauf-Steininger (1979, S. 1261); Foregger-Serini (1988, S. 485); Mayerhofer-Rieder (1989, S. 890ff); Pallin (1991, S. 18f) und Leukauf-Steininger (1992, S. 1225/Rz 4f)

<sup>92</sup> Leukauf-Steininger (1979, S. 1261/Rz 2); Pallin (1980, S. 41/Rz 3); Leukauf-Steininger (1992, S. 1225/Rz 3)

<sup>93</sup> Hatte ein Mann mit mehreren Jugendlichen Kontakt, so scheint jeder Jugendliche als ein bekanntgewordener Fall auf.

<sup>94</sup> Anzahl der Personen, die der Staatsanwaltschaft als Tatverdächtige mitgeteilt wurden. Wird jemand wegen mehrerer Delikte angezeigt, so wird nur die Anzeige nach dem schwersten Delikt in der Statistik ausgewiesen. Die angegebenen Zahlen geben somit nicht nur einverständliche Kontakte wieder sondern auch Fälle, in denen eine „Geschlechtliche Nötigung“ (§ 202 neu StGB), eine „Nötigung zur Unzucht“ (§ 204 alt StGB), eine „Schändung“ (§ 205 StGB) oder ein „Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses“ (§ 212 StGB) gegenüber Jungen zwischen 14 und unter 18 Jahren vorliegt. In allen diesen Fällen stellt § 209 StGB das schwerere Delikt dar, weshalb Anzeigen und Verurteilungen hier ausgewiesen werden.

<sup>95</sup> Wird jemand wegen mehrerer Delikte verurteilt, so wird nur die Verurteilung nach dem schwersten Delikt in der Statistik ausgewiesen.

Die angegebenen Zahlen geben somit nicht nur einverständliche Kontakte wieder sondern auch Fälle, in denen eine „Geschlechtliche Nötigung“ (§ 202 neu StGB), eine „Nötigung zur Unzucht“ (§ 204 alt StGB), eine „Schändung“ (§ 205 StGB) oder ein „Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses“ (§ 212 StGB) gegenüber Jungen zwischen 14 und unter 18 Jahren vorliegt. In allen diesen Fällen stellt § 209 StGB das schwerere Delikt dar, weshalb Anzeigen und Verurteilungen hier ausgewiesen werden.

<sup>96</sup> Die Kriminalstatistik des Jahres 1971 beinhaltet auch noch Anzeigen und Verurteilungen nach dem Totalverbot homosexueller Beziehungen. Daten aus diesem Jahr werden hier daher nicht wiedergegeben.

<sup>97</sup> Die Prozentzahlen in Klammer geben den Anteil der Frauen an den angezeigten Personen an.

<sup>98</sup> Die Prozentzahlen in Klammer geben den Anteil der Frauen an den verurteilten Personen an.

<sup>99</sup> Personen unter 19 Jahren sowie Frauen generell kommen nur als Beitrags- oder als Bestimmungstäter in Betracht.

<sup>100</sup> Angaben in Prozent aller verurteilten Personen.

Nicht in den Prozentangaben enthalten sind teilbedingte Freiheitsstrafen nach § 43 (2) StGB (Kombination von unbedingter Geldstrafe und bedingter Freiheitsstrafe).

<sup>101</sup> Angaben in Prozent aller verurteilten Personen.  
Teilbedingte Freiheitsstrafen sind hier nicht erfaßt.

<sup>102</sup> teilbedingt

Nicht in den Prozentangaben enthalten sind teilbedingte Freiheitsstrafen nach § 43 (2) StGB (Kombination von unbedingter Geldstrafe und bedingter Freiheitsstrafe).  
Die Höhe der teilbedingten Freiheitsstrafen wird in der Statistik nicht ausgewiesen.

<sup>103</sup> In der Verurteiltenstatistik vor 1975 werden Freiheitsstrafen von 1 bis zu 5 Jahren nur gemeinsam als Gruppe ausgegeben.

<sup>104</sup> Die verstärkte Verhängung von Geldstrafen scheint den gesteigerten Anteil höherer Freiheitsstrafen jedenfalls nicht zur Gänze erklären zu können.

<sup>105</sup> E 11 Os 26/82 nv (zitiert nach Pallin 1991, S. 20/Rz 8a)

<sup>106</sup> SSt 50/27, ebenso EvB1 1950/17

<sup>107</sup> SSt 50/27

<sup>108</sup> SSt 50/27

<sup>109</sup> *Leukauf-Steininger* (1979, S. 1272/Rz 19, „Seine Stellung nutzt aus, wer seine Autorität einsetzt [...] wer also bewirkt, daß das Schutzobjekt wegen seiner Abhängigkeit vom Täter in seinem Willen beeinflußt wird“; ebenso 1992, S. 1234/Rz 18f); *Pallin* (1980, S. 49/Rz 5-7, „daß der Täter dieses Abhängigkeitsverhältnis - offen, versteckt oder durch schlüssiges Verhalten - als *Druckmittel* einsetzt [...] Das *Ausnützen der Stellung* muß [...] *kausal zum Erfolg* sein“); *Foregger-Serini* (1984, S. 469, „Vorausgesetzt ist also, daß der Täter seine Autorität einsetzt, damit die geschützte Person, die Unzuchtshandlung an sich geschehen läßt oder selbst eine unzüchtige Handlung setzt [...] Überredungen oder Forderungen, nicht aber eigene sexuelle Handlungen des Täters an dem Opfer kommen in Betracht“)

<sup>110</sup> SSt 52/24 = EvB1 1981/226

<sup>111</sup> SSt 54/10 = EvB1 1984/7

<sup>112</sup> SSt 54/10

Im gegenständlichen Fall hatte ein Lehrer Badeausflüge mit Schülern organisiert. Im Zuge dieser Ausflüge kam es dann zu einvernehmlichen sexuellen Kontakten ohne Einsatz des Autoritätsverhältnisses.

<sup>113</sup> SSt 52/24

ebenso Pallin (1991, S. 20); Pallin (1979, S. 48); Foregger-Serini (1988, S. 489); Leukauf-Steininger (1979, S. 1272).

<sup>114</sup> Wird ein Autoritätsverhältnis gegenüber einer Person unter 14 Jahren mißbraucht, so erfolgt die Verurteilung auch nach den § 206f (siehe oben 3.21). Bei gleichgeschlechtlichen Kontakten mit Jungen über 14 Jahren und unter

18 Jahren erfolgt die Verurteilung auch nach § 209 StGB (siehe oben 3.22). In allen diesen Fällen wird die Verurteilung bei diesen anderen Delikten gezählt, weil diese mit schwererer Strafe bedroht sind.

<sup>115</sup> Anzeigen nach § 212 StGB werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht gesondert ausgewiesen. Daher ist nur die Anzahl der Verurteilten bekannt.

<sup>116</sup> Die Prozentangaben in Klammer geben den Anteil der weiblichen Verurteilten an.

<sup>117</sup> Angaben in Prozent aller verurteilten Personen.

Nicht in den Prozentangaben enthalten sind teilbedingte Freiheitsstrafen nach § 43 (2) StGB (Kombination von unbedingter Geldstrafe und bedingter Freiheitsstrafe).

<sup>118</sup> Angaben in Prozent aller verurteilten Personen.

Teilbedingte Freiheitsstrafen sind hier nicht erfaßt.

<sup>119</sup> teilbedingt

Ohne teilbedingte Freiheitsstrafen nach § 43 (2) StGB (Kombination von unbedingter Geldstrafe und bedingter Freiheitsstrafe).

Die Höhe der teilbedingten Freiheitsstrafen wird in der Statistik nicht ausgewiesen.

<sup>120</sup> Bei dieser Angabe in der Gerichtlichen Kriminalstatistik 1984 muß es sich entweder um einen Irrtum oder um krassen Rechtsbruch handeln. Der Strafraum von 3 Jahren kann maximal um 1,5 Jahre überschritten werden (§ 39 StGB). Eine Verurteilung nach § 212 StGB zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren ist unzulässig.

<sup>121</sup> Pallin (1979, S. 37); Foregger-Serini (1988, S. 482); Leukauf-Steininger (1979, S. 1259)

<sup>122</sup> Darüberhinaus sind sie nach österreichischem Recht zu beurteilen, wenn die Kontakte auf einem österreichischen Luftfahrzeug oder Schiff stattfinden (§ 63 StGB), am Ort der Kontakte keine Strafgewalt besteht (§ 65 [3] StGB) oder die Handlungen von jemandem als österreichischer Beamter (z.B. Lehrer) begangen werden (§ 64 [1] Z. 2 StGB).

<sup>123</sup> vgl. Platzgummer (1984, S. 13)

<sup>124</sup> eingehend unten Kap. 4.2 (1)